Stadt Fürth

B e r i c h t

über die

Örtliche Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) der Stadt Fürth

Stadt Fürth

Rechnungsprüfungsamt

INHALTSVERZEICHNIS

1 PRÜFUNGSGRUNDLAGEN BEIM EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG FÜRTH (STEF) 1

1.1 Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer 1

2 JAHRESABSCHLÜSSE 2022 UND 2023 DER STADTENTWÄSSERUNG FÜRTH (STEF) 1

2.1 Allgemeines 1

2.1.1 Aufgaben und Organisation 2

2.1.2 Stadtentwässerungsbetriebssatzung 2

2.1.3 Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung 3

2.2 Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung 3

2.2.1 Haushaltssatzung 3

2.2.2 Wirtschaftsplan 3

2.3 Feststellung des Jahresabschlüsse 2020 und 2021 und Entlastung 5

2.4 Jahresabschlüsse 2022 und 2023 6

2.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses 6

2.4.2 Bilanzentwicklung 2022 und 2023 6

2.4.3 Erfolgsrechnung 2022 und 2023 12

2.4.4 Gewinnausschüttung aus Eigenkapitalverzinsung 15

2.5 Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 16

2.5.1 Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer 16

2.5.2 Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers 17

2.5.3 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften 17

2.5.3.1 Vorgehensweise bei der Schmutzwassergebührenabrechnung 17

2.5.3.2 Feststellungen und Hinweise zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 17

2.5.3.3 Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse) 18

2.6 Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt 19

2.6.1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung 19

2.6.2 Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023 20

2.6.2.1 Fehlende Inventarisierung von Anlagevermögen 20

2.6.2.2 Stromsteuernachzahlung – Abwicklung eines Versicherungsschadens 24

2.6.2.3 Einführung eines internen Kontrollsystems („4-Augen-Prinzips") bei Erfassung und Weiterleitung der Anwesenheitslisten bzw. Lohndaten 26

2.6.2.4 Zwischenberichte gemäß der EBV und der Betriebssatzung werden ab dem Jahr 2020 erstellt 28

2.6.2.5 Überleitungsstrecke Stadt Zirndorf – Kostenbeteiligung von StEF an den Aufwendungen der Stadt Zirndorf (für die Jahre 2018 bis 2020) .. 30

2.6.2.6 Ausgaben für Weihnachtsfeiern und betriebliche Feiern bei StEF 34

2.6.2.7 Ausgaben für Kaffee, Milch, Getränke etc. 35

2.6.2.8 Einrichtung von Handvorschüssen 35

2.7 Technische Rechnungsprüfung 38

2.7.1 Auftrag 38

2.7.2 Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien 39

2.7.2.1 Schwerpunkt Bau-, Liefer- und Dienstleistungen 39

2.7.2.2 Schwerpunkt Dienstleistungsverträge zu freiberuflichen Leistungen (HOAI) 41

2.7.2.2.1 Verfahren nach UVgO (unterhalb EU Schwellenwertes) 41

2.7.2.2.2 Verfahren nach VgV (oberhalb des EU Schwellenwertes) 41

2.7.2.2.3 Nachtragsvergabe ohne Beteiligung des RpA 41

2.7.2.2.4 Prüfung Nachtrag 2 zur Vergabe 20-0212, Objektplanung Druckleitung Zirndorf 42

2.7.3 Beratungstätigkeit 44

2.7.3.1 Beratung zur Abrechnung / Schlussrechnung Planer Elektrotechnik für den Neubau der mechanischen Reinigung 45

2.7.3.2 RpA Infos 45

2.7.4 Zusammenfassung 46

2.8 Verwaltungsprüfung von Vergaben nach UVgO/VGV 46

2.9 Abgaberechtliche Grundlagen 49

2.9.1 Rückstellungen für Gebührenüberdeckung sind nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) abzubauen 51

2.10 Abwassergäste, Zweckvereinbarungen 60

3 ZUSAMMENFASSUNG 61

4 SCHLUSSBEMERKUNG 62

LISTE DER ANLAGEN VI

1 Prüfungsgrundlagen beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF)

Nach Art. 106 Abs. 3 GO unterliegen die Wirtschaftsführung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (nach Art. 88 Abs. 6 GO) der Rechnungsprüfung. Der Inhalt der Prüfung ergibt sich aus Art. 106 Abs. 1 GO. Gemäß Art. 103 Abs. 1 und 2 GO erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt ist dabei nach Art. 103 Abs. 3 GO umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

Grundsätzlich ist die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse bei Eigenbetrieben gemäß Art. 107 GO vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Nach Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GO stellt die örtliche Rechnungsprüfung auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung mit ab.

1.1 Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer

Die Prüfung wurde von Herrn Prymelski im Winter 2024/2025 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt (siehe auch 2.6.1).

Um die Beurteilung des vorliegenden Berichtes zu erleichtern, sind alle Bemerkungen und Anregungen, zu denen eine Stellungnahme für erforderlich gehalten wird, mit fortlaufenden Textziffern (TZ) versehen.

Die Prüfungsergebnisse wurden am 26.11.2025 in einer Schlussbesprechung mit der StEF erörtert.

2 Jahresabschlüsse 2022 und 2023 der Stadtentwässerung Fürth (StEF)

2.1 Allgemeines

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2003 wurde die bisher als Regiebetrieb geführte öffentliche Einrichtung „Stadtentwässerung (TfA/E)“ mit Wirkung ab 01.01.2004 als Sondervermögen in der Betriebsform „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ gemäß Art. 88 Abs. 6 GO geführt. Gleichzeitig wurde für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EBV) ohne Einschränkung (allerdings ohne Festsetzung eines Stammkapitals) festgelegt.

Für das Wirtschaftsjahr 2004 wurden weiterhin unverändert die Rechnungslegungsvorschriften der Verwaltungskameralistik angewandt. Aufgrund eines weiteren Beschlusses des Stadtrates vom 03.03.2004 fand eine Umstellung der Rechnungslegung von der Kameralistik auf die Doppik (Drei-Komponenten-Rechnungssystem) zum 01.01.2005 statt.

Die EBV verpflichtet zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten.

Das Sondervermögen bzw. die eigenbetriebsähnliche Einrichtung StEF wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt.

2.1.1 Aufgaben und Organisation

Aufgaben der Stadtentwässerung Fürth (StEF) einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernde Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der Stadtentwässerung Fürth (StEF) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

Die Werkleitung besteht nach der Betriebssatzung aus dem ersten und zweiten Werkleiter, wobei der erste Werkleiter stets ein kommunaler Wahlbeamter sein muss.

2.1.2 Stadtentwässerungsbetriebssatzung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 wurde eine Betriebssatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb eingeführt – hierin enthalten sind u.a. Bestimmungen über die Organe des Betriebs und Regelungen hinsichtlich der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werkausschusses, des Stadtrats sowie des Oberbürgermeisters.

Die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Betriebs sind mit Werkleiterverfügung vom 13.09.2006 detailliert festgelegt.

In 2010 wurde die Betriebssatzung überarbeitet und vom Stadtrat am 28.07.2010 beschlossen. Gleichzeitig wurde in 2010 eine Dienstanweisung für das Kassenwesen der StEF verabschiedet. Im Februar 2020 erfolgte eine Änderung bzw. Ergänzung der Betriebssatzung.

Nach § 4 der Betriebssatzung sollen ergänzend in einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung weitere Einzelheiten festgelegt werden. Die Geschäftsanweisung ist in der geltenden Fassung am 07.07.2010 vom Werkausschuss beschlossen worden.

2.1.3 Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung

Nach der Betriebssatzung und den entsprechenden Stadtratsbeschlüssen wurde dem Betrieb kein Stammkapital zugeordnet.

Bei der Errichtung des Sondervermögens hat der Stadtrat beschlossen, nicht die realen Vermögens- und Schuldwerte zu übertragen, sondern ein Trägerdarlehen festzulegen. Bei den Haushaltsberatungen in 2004 wurde hierbei ein Trägerdarlehen in Höhe von 85 Mio. € festgesetzt. Im Rahmen der Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2007 dieser Wert erhöht und mit insgesamt 88.733.912,46 € bilanziert.

Der Eigenbetrieb StEF soll sich gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz vollständig aus kostendeckenden Gebühren und Beiträgen der Anschlussnehmer finanzieren.

Die von StEF durchzuführenden Investitionen sind grundsätzlich über Darlehen zu finanzieren.

2.2 Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

2.2.1 Haushaltssatzung

Mit der jeweiligen Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2022 vom 02.12.2021 und mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 vom 24.11.2022 sowie für das Haushaltsjahr 2023 vom 01.12.2022 und mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 vom 15.11.2023 wurden für StEF die Kreditermächtigungen nach § 2 der Haushaltssatzung auf zunächst 3.224.216 € (für 2022) sowie 22.457.784 € (für 2023) festgesetzt - für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Tilgungsbeiträge entsprechend dem festgelegten Tilgungsplan für das Trägerdarlehen werden durch Bankkredite finanziert, die finanzwirtschaftlich eine nicht genehmigungspflichtige Umschuldung darstellen.

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan waren für 2022 mit 11.271.000 € und für 2023 mit 20.207.800 € festgesetzt. Der jeweilige Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan war auf 5.000.000 € (2022) und 4.900.000 € (2023) festgesetzt.

Die Haushaltssatzung für 2022 sowie für 2023 wurde jeweils mit Schreiben vom 28.02.2022 und 28.02.2023 von der Regierung von Mittelfranken genehmigt.

2.2.2 Wirtschaftsplan

Die Wirtschaftspläne für 2022 und 2023 bestehen jeweils aus einem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm und einer Stellenübersicht. Diese wurden am 02.12.2021 bzw. 01.12.2022 vom Stadtrat festgesetzt.

Haushaltsjahr 2022

Die Planansätze des Erfolgsplans 2022 wurden aufgrund der Zahlen der Jahre 2020 und 2021 sowie der bisherigen Entwicklung im aktuellen Wirtschaftsjahr ermittelt. Er beinhaltete Betriebserträge in Höhe von 29.934.200 €, Betriebsaufwendungen in Höhe von 32.027.700 € (darin enthalten Zinsaufwendungen in Höhe von 3.342.500 € und Ertragssteuern von 44.000 €) sowie ein veranschlagtes Jahresergebnis von -2.093.500 €.

Tatsächlich wurde jedoch ein Jahresergebnis in Höhe von insgesamt 2.143.737,09 € erzielt. Die Gründe für die Abweichung waren nach Angaben des Abschlussprüfers eine Verbesserung des Betriebsergebnisses (ohne Finanzergebnis und Ertragssteuern) von 5.125.000 €, das somit um 3.382.000 € höher als der Planansatz von 1.293.000 € liege.

Der Vermögensplan 2022 umfasste einen Finanzbedarf von 33,102 Mio. €. Hiervon waren 27,040 Mio. € für Investitionen und 6,013 Mio. € für Tilgung von Darlehen eingeplant. Die Mittelherkunft sollte hauptsächlich durch Kreditaufnahmen in Höhe von 29,619 Mio. € erfolgen.

Die tatsächlich durchgeführten Investitionen unterschritten die veranschlagte Summe von rd. 27,040 Mio. € und betrugen insgesamt 5,647 Mio. €. Die Finanzierung erfolgte durch Darlehen, Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge sowie durch den Jahresüberschuss.

Für die Gewinnausschüttung betrug der vorgesehene Planansatz im Vermögensplan 48.600 €. Im Vermögensplan war die Auflösung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse i.H.v. 2,625 Mio. € veranschlagt, tatsächlich erfolgte eine Verminderung um 3,746 Mio. €.

Haushaltsjahr 2023

Die Planansätze des Erfolgsplans 2023 wurden aufgrund der Zahlen der Jahre 2021 und 2022 sowie der bisherigen Entwicklung im aktuellen Wirtschaftsjahr ermittelt.

Er beinhaltete Betriebserträge in Höhe von 29.664.000 €, Betriebsaufwendungen in Höhe von 35.163.200 € (darin enthaltene Zinsaufwendungen in Höhe von 3.411.800 € und Ertragssteuern von 38.100 €) sowie ein veranschlagtes Jahresergebnis von -5.499.200 €.

Tatsächlich wurde jedoch ein Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt 1.691.035,04 € erzielt.

Der Vermögensplan 2023 umfasste einen Finanzbedarf von 33,651 Mio. €. Hiervon waren 25,682 Mio. € für Investitionen und 7,969 Mio. € für Tilgung von Darlehen eingeplant. Die Mittelherkunft sollte hauptsächlich durch Kreditaufnahmen in Höhe von 33,210 Mio. € erfolgen.

Die tatsächlich durchgeführten Investitionen unterschritten die veranschlagte Summe von rd. 25,682 Mio. € und betrugen insgesamt 7,701 Mi-

o. €. Die Finanzierung erfolgte durch Darlehen, Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge. Die Ausgaben für die Tilgung von Darlehen (19,521 Mio. €) sind um 11.552.000 € höher ausgefallen als geplant.

Für die Gewinnausschüttung betrug der vorgesehene Planansatz im Vermögensplan 0 €. Im Vermögensplan war die Auflösung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse i.H.v. 2,625 Mio. € veranschlagt, tatsächlich erfolgte eine Verminderung um 2,244 Mio €.

Entwicklung der Investitionen:

	2013	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
	€	€	€	€	€
Plan (gem. Wirtschaftsplan)	31.849.000	39.893.000	42.601.000	39.158.000	42.642.000
Ist (gem. Jahresabschluss)	12.338.000	13.188.000	18.956.000	16.750.000	14.509.000

	2018	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
	€	€	€	€	€	€
Plan (gem. Wirtschaftsplan)	42.482.000	41.362.000	35.525.000	32.336.000	27.040.000	25.682.000
Ist (gem. Jahresabschluss)	9.646.000	7.278.000	10.055.000	8.064.000	5.647.000	7.701.000

Die Aufstellung zeigt, dass die tatsächlichen Investitionen ausnahmslos und teilweise erheblich hinter den Ansätzen zurückbleiben. Da dies durchgängig aufgetreten ist, kann dies nicht allein durch zeitliche Verzögerung von Baumaßnahmen begründet werden. Durch die niedrigeren Kosten bleibt auch der Finanzbedarf (tatsächlichen Kreditaufnahmen) erheblich unter dem Plan.

Die Ansätze für Investitionen sollten zukünftig sorgfältiger und realistischer geplant werden.

2.3 Feststellung des Jahresabschlüsse 2020 und 2021 und Entlastung

Die beiden Vorjahresabschlüsse wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL Aucon GmbH geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Prüfung durch das RpA ist ebenfalls

bereits erfolgt. Ein gesonderter Prüfungsbericht wurde hierzu vom RpA dem Rechnungsprüfungsausschuss im Januar 2024 vorgelegt.

Mit Beschluss des Werkausschusses vom 18.09.2024 sowie des Stadtrates vom 25.09.2024 wurden die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 festgestellt, die Entlastung jeweils erteilt und darüber hinaus beschlossen, von dem Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.323.020,11 € sowie von dem Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 1.306.917,73 € den jeweils gesamten Betrag zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

2.4 Jahresabschlüsse 2022 und 2023

2.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wurde zusammen mit dem Lagebericht im Juli 2023 erstellt (s. unter Anlage Nr. 1 - 4). Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde im Juni 2024 erstellt (s. unter Anlage Nr. 5 – 8).

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EBV ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

2.4.2 Bilanzentwicklung 2022 und 2023

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beläuft sich auf **217.962.929,26 €** und zum 31.12.2023 auf **216.100.026,29 €.** Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Geschäftsjahr 2022 einen **Jahresüberschuss von 2.143.737,09 €** und für das Geschäftsjahr 2023 einen **Jahresfehlbetrag von 1.691.035,04 €** aus.

Die Entwicklung der Bilanzen der Geschäftsjahre 2022 und 2023 wird nachfolgend in komprimierter Form (vollständige Bilanz s. Anlage 1 und Anlage 5) wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2021 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2023 EUR
AKTIVA			
Anlagevermögen (gesamt)	**216.463.627,28**	**213.085.579,82**	**211.976.092,99**
Immaterielle Vermögensgegenstände	107.669,86	14.775,86	27.710,43
Sachanlagen	216.355.957,42	213.070.803,96	211.948.382,56
Umlaufvermögen (gesamt)	**4.965.288,92**	**2.628.027,81**	**1.271.236,52**
Vorräte	521.687,41	558.017,74	750.998,69
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	1.868.668,72	2.628.027,81	1.271.236,52
Guthaben bei Kreditinstituten	2.574.932,79	1.551.260,45	1.938.420,56
Bilanzsumme – Aktiva -	**221.580.350,80**	**217.962.929,26**	**216.100.026,29**
PASSIVA			
Eigenkapital (gesamt)	**29.539.717,75**	**31.567.654,84**	**29.876.619,80**
Stammkapital	0,00	0,00	0,00
Allgemeine Rücklage	15.050.724,12	21.458.525,91	21.595.335,91
Gewinn-/Verlustvortrag (-)	7.709.813,90	9.016.731,63	4.773.674,93
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	1.306.917,73	2.143.737,09	-1.691.035,04
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.738.650,00	1.561.531,00	1.390.332,00
Empfangene Ertragszuschüsse	30.686.029,00	30.085.517,00	29.534.607,00
Rückstellungen	2.223.849,66	2.299.564,51	2.363.974,19
Verbindlichkeiten	157.392.104,39	152.448.661,91	152.934.493,30
Bilanzsumme – Passiva -	**221.580.350,80**	**217.962.929,26**	**216.100.026,29**

Anlagevermögen

Die Aktivseite wird branchenbedingt durch das Anlagevermögen bestimmt; in 2022 sank es um rd. 3,378 Mio. € auf 213,086 Mio. € und reduzierte sich in 2023 weiter um 1,109 Mio. € auf 211,976 Mio. €.

In 2023 betreffen nach Angaben des Abschlussprüfers die Zugänge (Buchwerte) im wesentlichen Anlagen im Bau mit 7,661 Mio. €.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen hat sich in 2022 um 2,337 Mio. € auf 2,628 Mio. € reduziert und ist in 2023 um weitere 1,357 Mio. € auf 1,271 Mio. € gesunken und umfasst hauptsächlich Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

Eigenkapital in 2022

Das Eigenkapital hat sich um rd. 2.027.900 € auf 31,568 Mio. € erhöht und ist durch den Jahresüberschuss 2022 verursacht. Es ist geplant, eine Ausschüttung als Eigenkapitalverzinsung (362.000 €) an die Stadt Fürth vorzunehmen. Die Eigenkapitalquote beträgt gemäß dem Lagebericht nach Abzug der geplanten Ausschüttungen 14,3 % das wirtschaftliche Eigenkapital beträgt nach Angaben des Abschlussprüfers ohne Berücksichtigung der geplanten Ausschüttungen 29 %.

Der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse hat sich um 600.100 € vermindert. Es waren Zugänge aus Kanalanschlussbeiträgen und Zuschüssen von Erschließungsträgern sowie Kostenbeiträge anderer Kommunen zur Herstellung des Anlagevermögens zu verzeichnen; die ertragswirksame Auflösung betrug 1.170.000 €.

Eigenkapital in 2023

Das Eigenkapital hat sich um rd. 1.691.000 € auf 29,877 Mio. € verringert und ist durch den Jahresfehlbetrag 2023 verursacht. Die Eigenkapitalquote beträgt gemäß dem Lagebericht 13,7 %; das wirtschaftliche Eigenkapital beträgt nach Angaben des Abschlussprüfers ohne Berücksichtigung geplanter Ausschüttungen 28,1 %.

Der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse hat sich um 550.00 € vermindert. Es waren Zugänge aus Kanalanschlussbeiträgen und Zuschüssen von Erschließungsträgern zu verzeichnen; die ertragswirksame Auflösung belief sich insges. auf 1.179.000 €.

Rückstellungen in 2022

Die Rückstellungen sind von 2,224 Mio. € auf 2,300 Mio. € gestiegen. Für den Kalkulationszeitraum (2021 – 2024) wurde im Berichtsjahr eine neue Rückstellung für Gebührenüberdeckung i.H.v. 507.000 € (Vorjahr: 106.000 €) gebildet. Die Position Rückstellung für Gebührenüberdeckung beträgt insgesamt 612.900 €. Darüber hinaus bestehen u.a. Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen mit 838.900 € und die Rückstellung für die Leistungsverrechnung Stadt Fürth mit 345.900 € sowie Urlaub und Überstunden mit 255.300 €.

Hinweis: Die Rückstellung für Gebührenüberdeckung des vorherigen Kalkulationszeitraums 2017 – 2020 i.H.v. 10,465 Mio. € wurde in 2021 in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgebucht.

Rückstellungen in 2023

Die Rückstellungen sind von 2,300 Mio. € auf 2,364 Mio. € gestiegen. Für den Kalkulationszeitraum (2021 – 2024) wurde im Berichtsjahr durch Zinseffekt eine neue Rückstellung für Gebührenüberdeckung i.H.v. 20.500 € (Vorjahr: 507.000 €) gebildet. Die Position Rückstellung für Gebührenüberdeckung beträgt insgesamt 633.400 €. (Die Rückstellung für Gebührenüberdeckung (Kalkulationszeitraum 2017 – 2020) i.H.v. 10,465 Mio. € wurde in 2021 in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgebucht.) Darüber hinaus bestehen u.a. Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen mit 781.200 € und die Rückstellung für die Leistungsverrechnung Stadt Fürth mit 314.500 € sowie Urlaub und Überstunden mit 299.100 €.

Verbindlichkeiten 2022

Die Verbindlichkeiten reduzierten sich um 4,943 Mio. € auf 152,449 Mio. €. In diesem Zusammenhang verminderten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 1,051 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth erhöhten sich um 1.300 €. Die Rückerstattung im Rahmen der Jahresendabrechnung für den Straßenentwässerungsanteil habe die Tilgung des Trägerdarlehens nahezu ausgeglichen.

Verbindlichkeiten 2023

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich um 0,486 Mio. € auf 152,934 Mio. €. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betrugen 130,594 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth erhöhten sich um 1.157.000 € aufgrund eines Kassenkredits i.H.v. von 1 Mio. € und unter Berücksichtigung der Einzelverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Die vom Stadtrat festgelegte Tilgungsrate für das Trägerdarlehen i.H.v. 500.000 € wurde seitens der Finanzverwaltung nicht angefordert (s. nachfolgende Ausführungen).

Trägerdarlehen

Für das Trägerdarlehen wurde in 2022 eine Tilgungsrate von 500.000 € geleistet. Im Jahr 2023 wurde jedoch keine Tilgungsrate geleistet bzw. von der Finanzverwaltung der Stadt nicht abgerufen. Der Restbuchwert der Position Trägerdarlehen beträgt zum Jahresende 11,482 Mio. € für 2022 und 11,482 Mio. € für 2023.

Flexible Tilgung des Trägerdarlehens

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.07.2007 und dem seinerzeit beschlossenen Zins- und Tilgungsplan wäre bis zum 30.12.2015 jeweils jährlich eine Tilgungsrate i.H.v. 4.716.941,00 € zu leisten gewesen (gleichzeitig Tilgungsende des Trägerdarlehens).

Nach diesem Zins- und Tilgungsplan sowie gemäß der Beschlusslage des Stadtrates wäre bereits in den Vorjahren 2012 bis 2015 ebenfalls eine Tilgungsrate von jeweils 4.716.941,00 € zu leisten gewesen, die jedoch von der Stadt nicht oder nur teilweise abgerufen wurde (Ausführungen hierzu s. Berichte zur örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 beim StEF).

Vom RpA wurde bereits im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2012 festgestellt, dass der mit StR-Beschluss vom 25.07.2007 festgelegte Zins- und Tilgungsplan für das Trägerdarlehen im Zuge der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 geändert wurde, ohne dass eine geänderte Festlegung stattfand. Der Zins- und Tilgungsplan, so die seinerzeitige Textziffer des Prüfungsberichts, wäre entsprechend anzupassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Oktober 2014 erfolgte eine Stadtratsvorlage der Finanzverwaltung, in der der bisherige Zins- und Tilgungsplan durch eine andere Regelung hinsichtlich der zukünftigen Zins- und Tilgungsleistungen ersetzt wurde.

Nach der neuen Regelung wird nun die Tilgung des Trägerdarlehens flexibel praktiziert, d.h. dass das Trägerdarlehen pro Jahr zu mindestens 500.000 € und maximal in Höhe von 4.700.000 € getilgt werden muss. Der bisherige Zins- und Tilgungsplan wurde damit gegenstandslos. Der Bau- und Werkausschuss hat dieser Änderung in der Sitzung vom 15.10.2014 und der Stadtrat in der Sitzung am 22.10.2014 zugestimmt.

Für 2023 erfolgte keine Tilgung!

In 2022 erfolgte eine Tilgung des Trägerdarlehens vereinbarungsgemäß in Höhe von 500.000 €. Entgegen des o.g. festgelegten Tilgungsplans wurde in 2023 keine Tilgung des Trägerdarlehens vorgenommen.

TZ 1 Es wäre zukünftig darauf zu achten, dass der vom Stadtrat in 2014 festgelegte Zins- und Tilgungsplan eingehalten wird und das Trägerdarlehen jährlich um mindestens 500.000 € getilgt wird.

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009 bis 2014

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2009 bis 2014 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) festgestellt, dass aufgrund der positiven Haushaltsentwicklung der letzten Jahre die Stadt geringere bzw. keine Tilgungsraten beim Trägerdarlehen mehr festgesetzt hat. Der Zinssatz sei hingegen nicht der tatsächlichen Entwicklung angepasst worden. In diesem Zusammenhang wurde daher Folgendes angemerkt:

„Gemäß § 7 Abs. 1 EBV sind alle Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen der Stadt und der StEF angemessen zu vergüten. Als angemessen gilt dabei grundsätzlich ein Preis, welcher auch von einem

Dritten bei gleichen Verhältnissen verlangt würde (vgl. Lenz/Wager, Eigenbetriebsverordnung Bayern, RdNrn. 7 und 1 zu § 7 EBV).“

Weiter heißt es im Prüfbericht zum bestehenden Zinssatz: *„Den von der Stadt beschlossenen und seit 2006 unverändert erhobenen Zinssatz von 5,5 % erachten wir dabei derzeit als nicht mehr angemessen i.S. des § 7 Abs. 1 EBV.“*

Aufgrund der Erfordernis des § 7 Abs. 1 EBV wird seitens des BKPV als nicht sachgerecht erachtet, einerseits eine einseitige Anpassung der Darlehenslaufzeit durch Änderung der Tilgungsraten herbeizuführen und andererseits dabei die Zinsentwicklung nicht zu berücksichtigen.

Als Konsequenz wurde vom BKPV folgendes gefordert: *„Sollte das Trägerdarlehen nicht wie ursprünglich geplant zum 31.12.2015 getilgt sein, sollten die Stadt und die StEF u.E. eine angemessene Verzinsung vereinbaren.“*

Im Bericht des Abschlussprüfers wird unter ‚Trägerdarlehen der Stadt Fürth‘ zum 31.12.2015 ein Betrag i.H.v. 15.981.929,00 € ausgewiesen.

Im Prüfbericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde daher festgehalten, dass um Sachstandsmitteilung gebeten wird, wie und in welchem Zeitrahmen die Feststellung bzw. das Erfordernis aus dem Prüfbericht der überörtlichen Prüfung umgesetzt wird.

In der Stellungnahme hierzu wird von StEF im Juli 2019 ausgeführt, dass StEF unter Hinweis auf den Bericht des BKPV und RpA eine entsprechende Beschlussvorlage zur Erhöhung der Rückführung des Darlehens und zur Reduzierung des Zinssatzes des Trägerdarlehens im Werkausschuss einbringen werde.

Ref. II und Ref. V/1. Werkleitung wollen gemeinsam eine Anpassung vornehmen

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 im Januar 2020 kündigten Ref. II und Ref. V/1. Werkleitung gemeinsam an, dass eine Anpassung des Zinssatzes verhandelt werde.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung zu den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 wurde seitens StEF im April 2021 hierzu erklärt, dass seitens StEF keine Aussage/Sachstandsmitteilung erfolgen könne, da dies ausschließlich und unmittelbar durch die städtischen Verantwortlichen zu vertreten sei. Von StEF würde auf diesen Punkt seit Jahren immer wieder hingewiesen werden.

Anpassung des Zinssatzes wird ab 2022 vorgenommen

Die angekündigte gemeinsame Verhandlung zwischen Ref. II und Ref. V/1. Werkleitung bezügl. der Anpassung des Zinssatzes ist mittlerweile er-

folgt. Im Bau- und Werkausschuss am 15.09.21 und im Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie im Stadtrat am 27.09.21 wurden hierzu gleichlautende Beschlüsse gefasst und dabei zukünftig folgende Vorgehensweise festgelegt:

„Unter Abwägung aller rechtlich zulässigen Aspekte wird für das Jahr 2022 ein Wert von 4,4 % festgelegt. Für die Jahre 2023 ff. wird stets das voraussichtliche Mittel des Vorjahres in der Zeitschrift „Die Gemeindekasse" veröffentlichte mehrjährige Mittel der Kapitalmarktrenditen (über alle Laufzeiten) herangezogen. Der Zinssatz wird somit voraussichtlich jedes Jahr um 0,3 %- bis 0,5 %-Punkte weiter sinken. Die Finanzverwaltung wird den Zins- und Tilgungsplan jeweils jährlich entsprechend anpassen."

In beiden Berichtsjahren wurde diese Vereinbarung umgesetzt. Als Zinssatz für die Verzinsung des noch nicht an die Stadt gezahlten Trägerdarlehens wurde jeweils ein Zinssatz von 4,4 % herangezogen und StEF in Rechnung gestellt.

2.4.3 Erfolgsrechnung 2022 und 2023

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung nachfolgend in komprimierter Form (vollständige GuV s. Anlage 2 und Anlage 6) wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	**31.12.2021** **EUR**	**31.12.2022** **EUR**	**31.12.2023** **EUR**
Erträge	**29.154.624,41**	**31.413.841,83**	**28.274.354,95**
Umsatzerlöse	28.644.524,15	28.262.329,94	27.629.593,75
Aktivierte Eigenleistungen	5.126,91	55.704,38	109.332,64
Sonst. betriebliche Erträge	504.859,34	3.095.773,18	535.410,01
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	114,01	34,33	18,55
Aufwendungen	**27.847.323,68**	**29.270.104,74**	**29.965.389,99**
Materialaufwand	3.774.121,36	4.447.882,02	4.908.198,92
Personalaufwand	7.625.129,00	8.199.373,01	8.593.739,48
Abschreibungen	8.626.573,78	9.013.642,71	8.695.387,42
Sonst. betriebliche Aufwendungen	4.371.907,73	4.464.767,39	4.718.773,77
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.412.960,82	2.965.734,28	3.045.590,45
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	33.855,99	15.480,64	180,76

Sonstige Steuern	3.158,00	163.224,69	3.519,19
Ergebnis	**1.306.917,73**	**2.143.737,09**	**-1.691.035,04**

Umsatzerlöse in 2022

Die Umsatzerlöse umfassen größtenteils die Schmutzwassergebühren mit 12,027 Mio. €, Niederschlagswassergebühren mit 3,560 Mio. €, Kostenbeiträge anderer Kommunen mit 4,506 Mio. € und Straßenentwässerungsanteil der Stadt Fürth mit 2,992 Mio. € sowie Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse in Höhe von 1,170 Mio. €. Aus der ‚Rückstellung für Gebührenüberdeckungen' kommen 3,560 Mio. € hinzu. Des Weiteren sind enthalten die Erträge aus der Klärschlammabgabe (30.300 €) sowie aus Verwaltungsgebühren (161.500 €).

Umsatzerlöse in 2023

Die Umsatzerlöse umfassen größtenteils die Schmutzwassergebühren mit 11,964 Mio. €, Niederschlagswassergebühren mit 3,531 Mio. €, Kostenbeiträge anderer Kommunen mit 5,025 Mio. € und den Straßenentwässerungsanteil der Stadt Fürth mit 3,503 Mio. € sowie Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse in Höhe von 1,179 Mio. €. Aus der ‚Rückstellung für Gebührenüberdeckungen' kommen 2,244 Mio. € hinzu. Des Weiteren sind enthalten die Erträge aus der Klärschlammabgabe (6.900 €) sowie aus Verwaltungsgebühren (148.300 €).

Andere aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen (2022: 55.700 € und 2023: 109.300 €) betreffen anteilige Personal- und Sachkosten eigener Mitarbeiter für die Planung und Projektsteuerung der Bauprojekte.

Sonstige betriebliche Erträge

Jahresabschluss 2022:

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit 177.100 €, Erträge aus Anlagenabgänge mit 40.500 €, Erstattungen nach Aufwendungsausgleichsgesetz mit 47.300 €, Erträge aus der Veränderung Wertberichtigungen auf Forderungen mit 400 € und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen 658.700 € sowie aus Schadensersatzleistungen 9.200 €.

Jahresabschluss 2023:

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit 171.200 €, Erträge aus Anlagenabgängen mit 25 €, Erstattungen nach Aufwendungsausgleichsgesetz

mit 16.700 €, Erträge aus der Veränderung Wertberichtigungen auf Forderungen mit 1.700 € und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen 112.800 € sowie aus Schadensersatzleistungen 83.600 €. Des Weiteren sind periodenfremde Erträge mit 36.100 € enthalten.

Materialaufwand

Bei den Aufwendungen für Material (2022: 4,448 Mio. € und 2023: 4,908 Mio. €) handelt es sich vorwiegend um Ausgaben für Strombezug, von Gasen und Chemikalien, für die Entsorgung von Klärschlamm, für Abwasserabgaben und für Fremdleistungen für Wartung und Reparatur von Abwasseranlagen.

Personalaufwand

Der Posten Personalaufwand umfasst die Löhne und Gehälter sowie die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung. In den beiden Berichtsjahren beträgt diese Position 8,199 Mio. € (für 2022) bzw. 8,594 Mio. € (für 2023).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Jahresabschluss 2022:

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in 2022 umfassen hauptsächlich den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Fürth mit 1.084.100 €, Kosten der Personalgestellung mit 591.100 €, Wertberichtigungen auf Forderungen mit 800 € sowie die Einhebungspauschale der infra fürth gmbh für die Einhebung der Entwässerungsgebühren mit rd. 457.100 €. Für Reparaturen und Instandhaltungen werden 599.300 € ausgewiesen und die Fahrzeugkosten betragen 336.900 €. Außerdem fallen Mieten und Reinigungskosten für die genutzten Verwaltungsräume von insgesamt rd. 438.100 € an.

Im Berichtsjahr 2022 sind nach Angaben des Abschlussprüfers keine weiteren Kosten für die Schadensbehebung an der Überleitungsstrecke eines Abwassergastes entstanden (im Prüfbericht zu den Jahresabschlüssen 2018/2019 wurde der gesamte Sachverhalt bereits behandelt - s. hierzu Ausführungen unter Nr. 2.6.2.4).

Jahresabschluss 2023:

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in 2023 umfassen hauptsächlich den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Fürth mit 1.193.000 €, Kosten der Personalgestellung mit 394.700 €, Wertberichtigungen auf Forderungen mit 3.400 € sowie die Einhebungspauschale der infra fürth gmbh für die Einhebung der Entwässerungsgebühren mit rd. 466.200 €. Für Reparaturen und Instandhaltungen werden 663.700 € ausgewiesen und die Fahrzeugkosten betragen 349.100 €. Außerdem fallen Mieten und Reinigungskosten für die genutzten Verwaltungsräume von insgesamt rd. 343.500 € an.

Im Berichtsjahr 2023 sind nach Angaben des Abschlussprüfers ebenfalls keine weiteren Kosten für die Schadensbehebung an der Überleitungsstecke eines Abwassergastes entstanden.

Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen resultieren im Wesentlichen aus den folgenden Posten:

	2022	2023
- Zinsen Trägerdarlehen der Stadt Fürth	527.200 €	505.200 €
- Darlehen bei Kreditinstituten (einschl. Kassenkredite bei Kreditinstituten)	2.500.000 €	2.554.500 €
- Zinsen auf Aufzinsung von Rückstellungen	300 €	20.600 €
- Verzugszinsen	53.400 €	55 €

2.4.4 Gewinnausschüttung aus Eigenkapitalverzinsung

In den Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 schreibt der Abschlussprüfer jeweils, dass seit dem Jahr 2010 nur noch Teilbeträge vom Gewinn ausgeschüttet würden, die einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung entsprechen. Hierdurch würde sich das bilanzielle Eigenkapital sukzessive verbessern. Zur Verwendung des Jahresüberschusses 2022 i.H.v. 2.143.737,09 € wurde von der Werkleitung vorgeschlagen, einen Betrag i.H.v. 362.000 € an die Stadt Fürth auszuschütten und den restlichen Betrag zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die allgemeine Rücklage einzustellen. Hinsichtlich des Jahresfehlbetrags 2023 i.H.v. 1.691.035,04 € wurde von der Werkleitung vorgeschlagen, den gesamten Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Vom Abschlussprüfer wird hierzu jeweils angemerkt, dass dies mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar sei.

Haushaltssatzung 2022

Die Regierung von Mittelfranken hat in ihrem Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung 2022 vom 28.02.2022 Folgendes erklärt:

„Im Erfolgsplan ist ein Verlust von 2.094 T€ (Vorjahr: Verlust von 281 T€) ausgewiesen, die Ausschüttung (Eigenkapitalverzinsung) an die Stadt beträgt 49 T€ (Vorjahr 10 T€)."

Zusätzlich wird ausgeführt: „Die Rückstellungen für Gebührenschwankungen (rund 10,5 Mio. €) werden im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 kontinuierlich aufgelöst."

Vom Abschlussprüfer wird hierzu jeweils angemerkt, dass diese Ausschüttungspraxis nicht zu beanstanden sei.

Haushaltssatzung 2023

Die Regierung von Mittelfranken hat in ihrem Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung 2023 vom 28.02.2023 Folgendes erklärt:

„Im Erfolgsplan ist ein Verlust von 5.499 T€ (Vorjahr: Verlust von 2.094 T€) ausgewiesen, eine Ausschüttung (Eigenkapitalverzinsung) an die Stadt (im Vorjahr 49 T€) erfolgt nicht."

Zusätzlich wird ausgeführt: „Die Rückstellungen für Gebührenschwankungen (rund 10,5 Mio. €) werden im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 kontinuierlich aufgelöst."

Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2024

Für 2024 werde nach Angaben der Werkleitung ein Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 6 Mio. € erwartet.

2.5 Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023

2.5.1 Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss 2022

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 sowie des Lageberichts hat auftragsgemäß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL Aucon GmbH die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG durchgeführt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2022 sowie der Bericht vom 24.07.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 liegen uns vor. Der Jahresabschluss entspricht nach Feststellung des Abschlussprüfers den gesetzlichen Bestimmungen. Es wurde der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** gemäß § 322 HGB unter der Bedingung erteilt, „dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 in der Fassung festgestellt wird, die diesem Abschluss zugrunde gelegt worden ist".

Jahresabschluss 2023

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 sowie des Lageberichts hat auftragsgemäß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL Aucon GmbH die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG durchgeführt

Der Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2023 sowie der Bericht vom 25.07.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 liegen uns vor. Der Jahresabschluss entspricht nach Feststellung des Abschlussprüfers den gesetzlichen Bestimmungen. Es wurde der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** gemäß § 322 HGB unter der Bedingung erteilt, „dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 in der Fassung festgestellt wird, die diesem Abschluss zugrunde gelegt worden ist".

2.5.2 Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers

Als zusammenfassendes Ergebnis stellte der Abschlussprüfer jeweils u. a. fest:

- die Jahresabschlüsse 2022 und 2023, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften,

- die Jahresabschlüsse vermitteln – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

2.5.3 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften

2.5.3.1 Vorgehensweise bei der Schmutzwassergebührenabrechnung

Der Abschlussprüfer hebt – wie in den Vorjahren - in beiden Abschlussberichten (Jahresabschlüsse 2022 und 2023) die Problematik der bisherigen Vorgehensweise bei der Schmutzwassergebührenabrechnung hervor und verweist auf weitergehende Ausführungen in der Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG.

2.5.3.2 Feststellungen und Hinweise zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Des Weiteren haben die Abschlussprüfer im Rahmen der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung auf Folgendes hingewiesen:

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Abschlussprüfer wiesen darauf hin, dass Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in den Berichtsjahren den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen haben.

Jahresabschluss

Die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Lagebericht

Der Lagebericht enthält jeweils die Angaben und Erläuterungen nach § 289 Abs. 2 HGB sowie § 24 EBV und entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

2.5.3.3 Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)

Zusätzlich weisen die Abschlussprüfer auf Feststellungen hin, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben:

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2022:

- Planabweichungen bei Investitionsmaßnahmen werden laufend untersucht.
- Das Risikofrüherkennungssystem sollte nach und nach auf alle wesentlichen Betriebsbereiche ausgedehnt werden.
- Die formelle Abwicklung des Schmutzwassergebühreneinzugs durch die infra fürth gmbh erfolgte im Berichtsjahr 2022 nicht entsprechend den durch die aktuelle Rechtsprechung gesetzten Vorgaben. Der Betrieb arbeitet an einer neuen Struktur für die Einhebung der Schmutzwasser-gebühr, die der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2023:

- Planabweichungen bei Investitionsmaßnahmen werden laufend untersucht.
- Das Risikofrüherkennungssystem sollte nach und nach auf alle wesentlichen Betriebsbereiche ausgedehnt werden.

- Die formelle Abwicklung des Schmutzwassergebühreneinzugs durch die infra fürth gmbh erfolgte im Berichtsjahr 2023 nicht entsprechend den durch die aktuelle Rechtsprechung gesetzten Vorgaben. Der Betrieb arbeitet an einer neuen Struktur für die Einhebung der Schmutzwassergebühr, die der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

2.6 Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

2.6.1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse ergibt sich aus Art. 103 Abs. 4 GO, § 25 Abs. 3 EBV und § 2 Abs. 1 Satz 1 KommPrV.

Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses „mit abzustellen". Diese Prüfung ist subsidiär, d.h. sie soll die Prüffelder erfassen, die vom Abschlussprüfer ausgespart wurden und umfasst die Feststellung, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts einschließlich des Ortsrechts eingehalten sind. Ebenso erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze (Art. 106 Abs. 1 GO). Sie wird im Regelfall als begleitende oder laufende, teils als nachgehende Prüfung (um Doppelprüfungen zu vermeiden) durchgeführt.

Die örtliche Prüfung sowie die abgabenrechtliche Prüfung bei der Stadtentwässerung Fürth (StEF) zu den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 wurde im Winter 2024/2025 mit zeitlichen Unterbrechungen von Herrn Prymelski durchgeführt. Die technische Prüfung erfolgte durch Herrn Schultheiß und die begleitende Prüfung von Vergaben nach der UVgO von Frau Liebhardt. Zum Teil erfolgte die örtliche Prüfung auch zeitgleich und parallel mit der Jahresabschlussprüfung des Abschlussprüfers. Zum Wesen der örtlichen Prüfung gehört auch, um Doppelprüfungen zu vermeiden, auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung abzustellen (Art. 106 Abs. 3 GO), d. h. sie geht von diesen Prüfungsergebnissen aus und prüft ergänzend weitere Bereiche, die der Abschlussprüfer nicht konkret oder nicht ausreichend geprüft hat (vgl. VV Nr. 2 und 3 zu § 4 KommPrV).

Naturgemäß können sich dabei auch einzelne Bereiche der Prüfung überschneiden, Intensität und Betrachtungsweise der Prüfung sind jedoch unterschiedlich, sodass nicht grundsätzlich bei einer Prüfung im selben Prüfungsbereich von einer Doppelprüfung ausgegangen werden kann.

Die technische Prüfung wird für den Eigenbetrieb wie für das Baureferat durchgeführt. Insofern partizipiert der Eigenbetrieb somit auch an der begutachtenden und beratenden Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Die grundsätzlichen Ausführungen über die technische Prüfung sind unter 2.7 aufgeführt.

2.6.2 Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 ergaben sich Beanstandungen mit grundlegender Bedeutung, die nachfolgend aufgeführt sind.

2.6.2.1 Fehlende Inventarisierung von Anlagevermögen

Im Anlagevermögen der StEF, speziell in den Bereichen Werkstatteinrichtung sowie Werkzeuge und Geräte befinden sich viele hochwertige Gegenstände wie Hilti Winkelschleifer oder Hammerbohrer, Hilti Diamantbohrgeräte, Hochdruckreiniger, Rasenmäher etc. Nach Art. 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sind Vermögensgegenstände „pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen".

Im Rahmen der Inventurprüfung beim Jahresabschluss 2014 wurde versucht in Stichproben zu überprüfen, ob diese Anlagegegenstände bei StEF ordnungsgemäß nachgewiesen werden können.

Bestandsverzeichnisse und Inventarnummern fehlen

Um die Verpflichtungen des Art. 74 GO zu erfüllen, sind nach der Inventarordnung (InvO) der Stadt Fürth Bestandsverzeichnisse nach § 75 KommHV für die Vermögensgegenstände zu führen. Diese Bestandsverzeichnisse dienen u.a. zur Kontrolle des Bestandes an den Vermögensgegenständen.

Die Bestandsverzeichnisse gemäß der InvO konnten für das Anlagevermögen aus den Bereichen „Werkstatteinrichtung" sowie „Werkzeuge und Geräte" nicht vorgelegt werden und werden nach Aussagen von StEF nicht geführt. Gleichfalls wurden bislang für diese Geräte des Anlagevermögens keine Inventarnummern vergeben. Die in der InvO vorgeschriebene Inventarisierung von Anlagegegenständen ist somit weder bisher erfolgt noch wird sie derzeit durchgeführt.

Anlagennachweise sind überwiegend ungenau

Die Stichprobenprüfung der Anlagegegenstände wurde anhand des Anlagennachweises aus der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die Daten, die hierbei zur Verfügung standen, sind allerdings vorwiegend ungenau, da die Bezeichnungen der meisten Gegenstände sehr allgemein gehalten sind, wie z.B. Rasenmäher oder Hilti Winkelschleifer, Hammerbohrer, etc. Auch Lage und Standort der Gegenstände sind nicht vermerkt. Eine ordnungsgemäße Zuordnung der Anlagennachweise aus der Anlagenbuchhaltung mit den tatsächlich vorhandenen Geräten ist somit größtenteils nicht möglich. Im Rahmen der Prüfung wurde jedoch von StEF versichert, dass eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der einzelnen Anlagennachweise mit den tatsächlichen Daten vorgenommen werden soll.

Damit war jedoch die im Rahmen der örtlichen Prüfung geplante Stichprobenprüfung auf ordnungsgemäßen Nachweis des Anlagevermögens, also ein Abgleich der vorhandenen Geräte (Ist-Bestand) mit dem Inventarverzeichnis (Sollbestand) nicht möglich.

Beschlusslage: Inventarordnung ist vollumfänglich einzuhalten

Nach Nr. 20.1 AGAFÜ gilt die Inventarordnung (InvO) der Stadt Fürth „sinngemäß auch für die Eigenbetriebe der Stadt soweit für diesen Bereich keine Sonderregelungen bestehen". In diesem Zusammenhang wird auf die Berichte der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2013 beim StEF hingewiesen.

Im Prüfbericht für das Jahr 2011 wurde unter 2.6.2.1 „Verkauf und Aussonderung von PC-Altgeräten und Notebooks" und im Bericht für 2013 unter 2.6.2.1 „Fehlende Abschreibungsgenehmigungen bei Aussonderung von Digitalkameras" u. a. darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Inventarordnung gefordert wird. Im Rechnungsprüfungsausschuss wurde hierzu jeweils festgestellt, dass die städtische Inventarordnung für StEF unmittelbar und vollumfänglich gilt.

Insofern hat bei StEF eine Inventarisierung des Anlagevermögens (Kennzeichnung der Gegenstände) sowie die Führung und Verwaltung von Bestandsverzeichnissen gem. der InvO zu erfolgen.

Im Rahmen des Berichts (vom 10.04.2017) zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der StEF kam der Rechnungsprüfungsausschuss am 27.10.2017 zu folgendem Ergebnis:

„Das Anlagevermögen ist zu inventarisieren und Bestandsverzeichnisse sind anzulegen und zu verwalten. Darüber hinaus sind die von StEF zugesagten Ergänzungen in der Anlagenbuchhaltung vorzunehmen."

Von StEF wurde hierzu ausgeführt, dass StEF bereits an der Umsetzung arbeite. Seitens des RpA wurde bezüglich des Vorhabens von StEF, eigene Inventarrichtlinien für StEF zu erlassen erklärt, dass diese inhaltlich nicht hinter den städtischen Anforderungen zurückbleiben dürften.

Auf Nachfrage zum Grad der Umsetzung wurde von StEF im November 2018 erklärt, dass eine neue Sachbearbeitungsstelle Anlagenbuchhaltung genehmigt wurde. Die Stelleninhaberin werde voraussichtlich zum 02.01.2019 die Stelle antreten. In Vorbereitung hierzu seien zwischenzeitlich „Sondierungen zur Integration der Anlagenbuchhaltungsdaten in das System Microsoft Dynamics NAV (hier: Anlagenbuchhaltungsmodul)" durchgeführt worden.

In Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde von StEF in einer Stellungnahme im Juli 2019 ausgeführt, dass das Anlagevermögen gemäß gesetzlichen Vorschriften inventarisiert sei. Jedes Wirt-

schaftsgut des Sachanlagevermögens werde bereits jetzt schon einzeln erfasst und im Anlagenverzeichnis geführt. Ein entsprechendes Anlagenverzeichnis würde dementsprechend vorliegen. Aussonderungs- und Abschreibungsgenehmigungen würden bei vorliegenden Abgängen der im Anlagenverzeichnis geführten Wirtschaftsgütern von den verantwortlichen Bereichen gefertigt und von StEF/RWV/RW nachgehalten.

Nach Ansicht von StEF bräuchten Bestandsverzeichnisse bei kostenrechnende Einrichtungen nach Wegfall der Nr. 5.1.5 InvO (Verfügung Stadt Fürth, vom 27.12.2001, OB Wenning) nicht geführt werden.

Erfordernisse der GO und InvO sind umzusetzen:

Nach der GO besteht für Gemeinden zum Nachweis des Gemeindevermögens die Verpflichtung zur Führung von Bestandsverzeichnissen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein.

Diese Verzeichnisse brauchen nicht geführt werden, wenn sich die Daten aus den Anlagenachweisen ergeben. Nach der InvO können kostenrechnende Einrichtungen Anlagenachweise führen, diese müssen allerdings die Daten der Bestandsverzeichnisse enthalten, da sie wie diese u.a. zu Kontrollzwecken dienen (Nr. 5.1.1 und 4.1.1 InvO). Aufzunehmen sind hierbei alle beweglichen Gegenstände deren Wert mehr als 410 € beträgt.

Für die Führung der Anlagenachweise gelten nach der InvO entsprechend die gleichen Vorschriften wie bei den Bestandsverzeichnissen (Nr. 5.3 und Nr. 4.3). Danach sind u.a. die Verzeichnisse grundsätzlich zimmerweise zu führen (Nr. 4.3.1). Darüber hinaus ist von der Amtsleitung (sinngemäß bei StEF die Werkleitung) in jeder Dienststelle eine verantwortliche Person für die Führung der Bestandsverzeichnisse (oder Anlagenachweise) zu bestimmen. Diese muss bestätigen, dass „sämtliche eingetragenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Übergabe tatsächlich vorhanden waren". Am Jahresende ist mit Unterschrift zu bescheinigen, dass der Anlagenachweis richtig und vollständig geführt ist.

Der von StEF angeführte Hinweis auf die Direktoralverfügung vom 27.01.2001 zum Wegfall der Nr. 5.1.5 hat auf die geschilderten Erfordernisse der InvO nur bedingt Einfluss, da in dieser Ziffer lediglich geregelt war, dass bis zu diesem Zeitpunkt geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 150 € und 400 € nicht in den Anlagenachweisen, sondern in den Bestandsverzeichnissen zu erfassen waren. Nur dieser Punkt ist mit der Verfügung entfallen.

Bisher wurden von StEF die Verpflichtungen der InvO nicht erfüllt. Es wurde mitgeteilt, dass an einer Umsetzung gearbeitet werde. Sollten nun die geforderten Erfordernisse der InvO vorliegen, d.h. Anlagennachweise, die die Kontrollzwecke der GO und InvO erfüllen sowie die verantwortlichen

Personen für die Führung der Verzeichnisse benannt sind, wäre dies dem RpA mitzuteilen.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 im Januar 2020 wurde diese Feststellung noch einmal bekräftigt. Gleichzeitig stimmte Ref. V/1. Werkleitung den Ausführungen des RpA zu und teilte mit, dass die Umsetzung dieser Feststellung in Arbeit sei.

StEF: Verpflichtungen der städtischen InvO würden nun erfüllt

Im Prüfbericht zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurde dieser Sachverhalt wiederum festgestellt und von StEF in einer Stellungnahme im April 2021 hierzu erklärt, dass das Anlagevermögen gemäß den gesetzlichen Vorschriften nun vollständig erfasst sei. Anlageverzeichnisse und Nummerierung der dort geführten Wirtschaftsgüter mit individueller Standortangabe würden vorliegen.

Laut StEF sei in 2019 das Anlagevermögen in das NewSystem-Modul Anlagenbuchhaltung übernommen worden. Der Stand zum 31.12.2019 sei zu Abgleichzwecken vom IB sowie von StEF ermittelt und synchronisiert worden. Der Stand ab 31.12.2020 würde nun durch StEF festgestellt.

Seit der Übernahme würden die Anlagen sukzessiv auf die Richtigkeit sowie Vollständigkeit geprüft werden. Die verantwortlichen Personen seien im Geschäftsverteilungsplan benannt.

Vom Rechnungsprüfungsamt wurde hierzu in den folgenden Prüfberichten jeweils Folgendes festgehalten:

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden von StEF die Verpflichtungen der InvO nicht erfüllt. Es wurde hierzu regelmäßig mitgeteilt, dass an einer Umsetzung gearbeitet werde. Sollten nun die geforderten Erfordernisse der InvO vorliegen, d.h. Anlagennachweise, die die Kontrollzwecke der GO und InvO erfüllen sowie die verantwortlichen Personen für die Führung der Verzeichnisse benannt sind, wäre die bisherige Feststellung umgesetzt. Im Rahmen einer zukünftigen örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse wird dieser Sachverhalt erneut Gegenstand einer Prüfung. Über das Ergebnis wird anschließend in einem Prüfbericht berichtet.

Prüfung der Umsetzung der Beschlusslage in 2025

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der beiden Berichtsjahre wurde dieser Sachverhalt (Inventarisierung des beweglichen Vermögens) bei einer Ortsbegehung überprüft.

Anlagenverzeichnisse sind zu aktualisieren

Dabei wurde festgestellt, dass die Geräte nicht mit Inventarnummern gekennzeichnet sind. Die Geräte (wie Bohrschrauber etc.) sind in Schränken verstaut und mit Typenbeschreibungen der Maschinen versehen.

Diese Typenbeschreibungen sind allerdings größtenteils nicht im Anlageverzeichnis vermerkt. Ebenso fehlen im Anlageverzeichnis die Standortangaben der Geräte.

Die Anlagenverzeichnisse sollten deshalb aktualisiert werden, da an diesen Geräten keine Inventarnummern angebracht sind, ist zumindest die genaue Typenbeschreibungen der einzelnen Geräte sowie die präzise Standortangabe zu vermerken.

Anlagenachweise sind zimmerweise zu führen

Nach der InvO sind die Anlagennachweise grundsätzlich zimmerweise zu führen. Von der Werkleitung ist in jeder Dienststelle eine verantwortliche Person für die Führung der Bestandsverzeichnisse (oder Anlagenachweise) zu bestimmen. Diese Person muss bestätigen, dass „sämtliche eingetragenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Übergabe tatsächlich vorhanden waren". Am Jahresende ist mit Unterschrift zu bescheinigen, dass der Anlagenachweis richtig und vollständig geführt ist.

Diese zimmerweise geführten Anlagennachweise mit jährlicher Unterschrift fehlen bei StEF vollständig und sind zukünftig zu führen.

TZ 2 Die Anlagenverzeichnisse sind zu aktualisieren. Die nach der InvO geforderten zimmerweise geführten Anlagenachweise sind gemäß der InvO einzuführen und die Vollständigkeit jährlich von einer beauftragten Person mit Unterschrift bescheinigen zu lassen.

2.6.2.2 Stromsteuernachzahlung – Abwicklung eines Versicherungsschadens

StEF betreibt nach eigenen Angaben drei Blockheizkraftwerke, die stromsteuerrechtlich als eine Anlage gelten. Den hierbei erzeugten Strom entnimmt StEF zum Eigenverbrauch.

Bis zum 30.06.2019 seien diese als Kleinanlagen geltend von der Stromsteuer befreit gewesen. Aufgrund einer Gesetzesänderung Mitte des Jahres 2019 sei die Stromsteuerbefreiung erlaubnispflichtig geworden.

Nach einer Mitteilung des Hauptzollamtes Nürnberg im August 2022 über diese Gesetzeslage habe StEF diese notwendige Erlaubnis beantragt und ab 01.10.2022 auch unbefristet erhalten. Für die Jahre 2019 und 2020 gelte diese Erlaubnis allerdings nicht, wegen der versäumten Beantragung habe StEF daher für 2019 eine Stromsteuer i.H.v. 51.943,31 € und für 2020 i.H.v. 107.687,69 € zahlen müssen.

Zuständigkeiten bei StEF nicht ausdrücklich festgelegt

Nach Angaben von StEF sei eine interne Zuständigkeit und Aufgabenverteilung zur Nutzung des erzeugten Stroms nicht ausdrücklich festgelegt worden. Weiter heißt es, dass wegen einer möglichen schuldhaften Dienstpflichtverletzung durch fehlende Nachverfolgung der Gesetzesentwicklung und dadurch erst später erfolgter Antragsstellung StEF den Sachverhalt zur Kassenversicherung bei der Versicherungskammer Bayern gemeldet hat.

Die Versicherungskammer Bayern hat den Schadensfall geprüft und StEF im Juli 2023 mitgeteilt, dass ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und ohne Ansatz des vertraglich vereinbarten Selbstbehalts die Versicherungskammer bereit wäre, mit einem Betrag i.H.v. 80.000,00 € zur Minderung des Schadens beizutragen.

Rechtsamt: Organisationsverschulden bei StEF

Das Rechtsamt hat in Würdigung der gesamten Sachlage hierzu Stellung genommen und StEF geraten auf dieses Angebot einzugehen. Wörtlich heißt es in dieser Stellungnahme, dass das Angebot für sinnvoll gehalten wird, da – wie schon die Versicherungskammer richtig ausführt – es sehr fraglich sei, ob eine Dienstpflichtverletzung eines konkreten Mitarbeiters festgestellt werden könne. Vielmehr würde vieles dafürsprechen, *„dass ein Organisationsverschulden (unzureichende Festlegung der Zuständigkeiten) vorlag“*. Das Rechtsamt richtete daher eine dringende Empfehlung an StEF, dass zukünftig Verantwortlichkeiten – nicht nur bei der Stromsteuer, sondern generell für Aufgaben, die nicht zu allen Mitarbeitenden vertrauten „Kerngeschäft“ der STEF gehören, besser geregelt werden sollten.

Durch Erlass einer dringlichen Anordnung im August 2023 sowie der Bekanntgabe im darauffolgenden Bau- und Werkausschuss wurde das Angebot der Versicherungskammer Bayern angenommen.

Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen sind zu erstellen!

Das Rechtsamt kommt in seiner Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts zu dem Schluss, dass ein Organisationsverschulden, also eine unzureichende Festlegung der Zuständigkeiten vorliege.

Der Abschlussprüfer von StEF hat in seinen jährlichen Abschlussberichten seit der Gründung von StEF als Eigenbetrieb regelmäßig diese Versäumnisse bemängelt. Konkret wurde im Rahmen der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes regelmäßig Folgendes festgestellt:

Seit der Eigenbetriebsgründung zum 01.01.2006 sind neben der Betriebssatzung bisher nur wenige speziell auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen erstellt worden. Die Dienst-

anweisung für das Kassenwesen des StEF ist im Jahr 2010 verabschiedet worden. Weitere speziell auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen sind noch zu erstellen.

Dieser Sachverhalt sollte zum Anlass genommen werden, um die Arbeitsprozesse bei StEF insgesamt zu untersuchen und gemäß den Empfehlungen und Feststellungen der vorjährigen Abschlussprüfer weitere speziell auf die Verhältnisse von StEF zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen zu erstellen.

TZ 3 Die Empfehlungen und Feststellungen der vorjährigen Abschlussprüfer sind aufzugreifen: weitere speziell auf die Verhältnisse von StEF zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen sind zu erstellen.

2.6.2.3 Einführung eines internen Kontrollsystems („4-Augen-Prinzips") bei Erfassung und Weiterleitung der Anwesenheitslisten bzw. Lohndaten

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde der tarifgemäße Besitzstand für verschiedene Zahlungen (Verzehrgelder, Zuschuss zu den Verpflegungskosten) hinterfragt und dabei verschiedene Beanstandungen festgestellt.

In diesem Zusammenhang wurden unter ‚Allgemeine Beanstandungen' weitere Sachverhalte festgestellt wie Doppelbezug, falsche Zeiträume, falsche Zahlungsgrundlagen etc. (s. Prüfbericht zum Jahresabschluss 2011, Nr. 2.6.2.2, S. 17 ff).

Seitens der Personalverwaltung wurde hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Die Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Außendienst, Zeiträume etc.) für die Beschäftigten mit Besitzstand obliegt weiterhin und unverändert den Dienststellen."

Der Rechnungsprüfungsausschuss kam im Juli 2013 speziell zu diesem Sachverhalt zu folgendem Ergebnis:

„Es sollte bei StEF durch die Einrichtung einer internen Kontrolle („4-Augen-Prinzip") der Anwesenheitslisten, Zulagenlisten etc. sichergestellt werden, dass die unter "Allgemeine Beanstandungen" getroffenen Feststellungen in Zukunft nicht mehr auftreten." Ferner wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese beanstandeten Sachverhalte nicht mehr vorkommen dürften.

Von StEF wurde bereits im Vorfeld (Mai 2013) zu dieser Thematik in einer Stellungnahme Folgendes erklärt:

„Soweit die inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen seitens PA übermittelt wurden, wurden die Prüfungsfeststellungen umgesetzt. Die Einrichtung einer internen Kontrolle in Form des Vier-Augen-Prinzips wird angestrebt."

Anfrage zum Sachstand der Umsetzung der Beschlusslage

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde im Juli 2019 bei StEF nach dem Grad der Umsetzung dieser Beschlusslage nachgefragt und hierbei folgende Fragen gestellt:

- Wurde die Beschlusslage zur Prüfungsfeststellung sowie das Erfordernis der Sicherstellung mittlerweile umgesetzt? Wenn ja, in welcher Form und seit wann?
- Wurde ein ‚Vier-Augen-Prinzip' eingerichtet?
- Werden interne Kontrollen regelmäßig oder sporadisch (in welchen Zeitabständen) durchgeführt?
- Falls ein Kontrollsystem eingerichtet wurde, wie werden diese internen Kontrollen dokumentiert?

Im Oktober 2019 wurde hierzu von StEF Folgendes erklärt:

„Von Seiten des Techn. Kläranlagenbetriebes führen die gewerblichen Mitarbeiter eine Zeiterfassungskarte einschließlich der entsprechenden Zulagen –siehe Anlagen-, die Karte wird nach Abschluss des jeweiligen Monats vom Mitarbeiter unterschrieben und dem jeweiligen Vorgesetzten übergeben. Danach wird diese Karte von dem Vorgesetzten überprüft, abgezeichnet und für „Loga" freigegeben.

Anschließend werden diese Daten für das Abrechnungsprogramm „Loga" aufbereitet und von einem anderen Abwassermeister eingegeben. Hierbei werden zusätzlich alle Datensätze der Mitarbeiter des Kläranlagenbetriebes nochmals auf Plausibilität überprüft.

Ein gefordertes „Vier-Augen-Prinzip" wird somit erfüllt."

Nach Mitteilung von StEF sei diese Regelung Anfang des Jahres 2016 eingeführt worden.

Vom Rechnungsprüfungsamt wurde hierzu in den folgenden Prüfberichten festgehalten, dass im Rahmen einer zukünftigen örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse dieser Sachverhalt erneut Gegenstand einer Prüfung wird. Über das Ergebnis wird anschließend in einem Prüfbericht berichtet.

Prüfung der Umsetzung der Beschlusslage

Auf Anfrage wurde vom StEF im Februar 2025 Folgendes erklärt:

„Wie im Oktober 2019 von der StEF vermerkt wird das geforderte Vier-Augen-Prinzip erfüllt, es erfolgt wie üblich das Abzeichnen der Zeitkarte sowie das Abzeichnen von zwei Abwassermeistern für die Eingabe der Daten in Loga. Beispiele siehe anbei."

Es wurden hierzu Beispiel-Zeiterfassungskarten (jeweils eine für 2022 und 2023 sowie zwei für 2024) mit Aufbereitungsdatensätze für das Loga-Programm vorgelegt. Die vorgelegten Karten waren jeweils durch zwei Handzeichen abgezeichnet.

Die geschilderte Verfahrensweise entspricht dem geforderten ‚Vier-Augen-Prinzip'.

2.6.2.4 Zwischenberichte gemäß der EBV und der Betriebssatzung werden ab dem Jahr 2020 erstellt

Nach der EBV (§ 19 Satz 1 und 2) hat die Werkleitung den ersten Bürgermeister und den Werkausschuss vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Die Betriebssatzung von StEF hat diese Berichtspflicht auf einen halbjährlichen Turnus ausgeweitet (§ 8 Abs. 1).

Diese Berichtspflicht ist unabhängig von anderen Berichtspflichten, sie hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Über die Abwicklung des Erfolgsplans ist durch Vergleich der wichtigsten Erträge und Aufwendungen mit den entsprechenden Vorjahreszahlen und mit den Zahlen des Erfolgsplans zu berichten, wobei die Vergleichszahlen auf denselben Vergleichszeitraum abzugrenzen sind wie die Zahlen des laufenden Jahres. Der Bericht über die Abwicklung des Vermögensplans hat nach denselben Grundsätzen zu erfolgen. (s. Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern, Schulz/Wager).

Auf RpA-Nachfrage, ob diese geforderten Zwischenberichte erstellt wurden, wurde von StEF im Mai 2020 Folgendes mitgeteilt:

„Für die Jahre 2016 und 2017 liegen keine Zwischenberichte vor.

StEF hat in der Vergangenheit alle Personalkapazitäten dafür eingesetzt, die Rückstände bei den Jahresabschlüssen aufzuholen, was durch intensiven Einsatz der Mitarbeiter auch bis Herbst 2019 gelungen ist.

Unabhängig davon wurde bereits in 2019 ein Testlauf für eine entsprechende Berichterstattung durchgeführt, um hieraus Rückschlüsse für eine optimale Information des Werkausschusses ziehen zu können. Die hieraus erwachsenen Erfahrungen fließen gewinnbringend in die für die für das Jahr 2020 geplante Zwischenberichterstattung mit ein.

Wir gehen davon aus, dass StEF/RWV der Werkleitung entsprechendes Material für eine Zwischeninformation zum 30.06.2020 für die erste Werk-

leitersitzung nach der Sommerpause (10.09.2020) zur Verfügung stellen kann."

Zwischenberichte sind halbjährlich und schriftlich zu erstellen

Auch für die Jahre 2018 und 2019 wurden von StEF nicht die geforderten Zwischenberichte erstellt.

Wie unter 2.1 ff dargelegt, wurde zum 01.01.2004 für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EBV) ohne Einschränkung festgelegt. Im Dezember 2005 erfolgte die Beschlussfassung zur Betriebssatzung.

Die EBV sowie die Betriebssatzung als untergesetzliche Rechtsnorm verpflichtet die Werkleitung den Oberbürgermeister und den Werkausschuss halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Aus der Berichtspflicht ergibt sich, dass sich die Überwachung des Vollzugs von Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan nicht auf den Vergleich der Planzahlen mit den Jahresabschlüssen beschränken lässt. Es müssen wenigstens die wesentlichen Zahlen eines Abschlusses für die Mitte des Geschäftsjahres ermittelt werden.

Im Prüfbericht zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurde dieser Sachverhalt festgestellt und auf die Erfüllung dieses Erfordernis hingewiesen. Von StEF wurde hierzu erklärt, dass seit dem Wirtschaftsjahr 2020 die Vorlage der notwendigen Zwischenberichte nun erfolge.

Die erforderlichen Zwischenberichte wurden für 2020 und 2021 von StEF dem Bau- und Werkausschuss für am 14.10.2020 bzw. am 15.09.2021 vorgelegt.

Zwischenberichte werden teilweise sehr spät erstellt

Der Zwischenbericht zum 30.06.2022 wurde von der Werkleitung am 09.09.2022 (Datum der Beschlussvorlage) erstellt und am 21.09.2022 dem Bau- und Werkausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Der Zwischenbericht zum 30.06.2023 wurde jedoch von der Werkleitung erst am 21.11.2023 (Datum der Beschlussvorlage) erstellt und am 06.12.2023 dem Bau- und Werkausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Hier sollte zukünftig darauf geachtet werden, den Zwischenbericht zeitnah nach dem 30.06. zur erstellen und den Gremien zur Kenntnis vorzulegen und nicht erst gegen Ende des Jahres, wenn bereits die Vorlage des Wirtschaftsplans für das folgende Jahr erfolgt.

2.6.2.5 Überleitungsstrecke Stadt Zirndorf – Kostenbeteiligung von StEF an den Aufwendungen der Stadt Zirndorf (für die Jahre 2018 bis 2020)

Im Prüfbericht zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 wurde zu diesem Sachverhalt Folgendes festgehalten:

Im Jahr 2018 sind Kosten i.H.v. 1,550 Mio. € für die Schadensbehebung an der Überleitungsstrecke eines Abwassergastes entstanden (s. unter 2.4.3 – sonstige betriebliche Aufwendungen). Der Abschlussprüfer schreibt hierzu, dass diese Kosten der StEF durch den Abwassergast erstattet würden.

Hinsichtlich der technischen Hinweise bzw. Feststelllungen wird auf die Ausführungen im Prüfbericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 verwiesen (technischen Berichtsteil unter Nr. 2.7.2).

Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018

Im Oktober 2018 wurde ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018 der StEF beschlossen. Die Sachverhaltsschilderung zum Beschlussvorschlag hatte hierzu u.a. folgende Begründung:

„...

Aufgrund des Schadensfalls an der Druckleitung Zirndorf fallen geschätzte Ausgaben von von 2.000 TEUR an. Dieser zusätzliche Aufwand kann nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen weder dem Abwassergast noch dem städtischen Gebührenzahler zugerechnet werden, sondern muss unmittelbar durch die Stadt Fürth – hier StEF – getragen werden. Die Ergebnisminderung wird daher zu einer verminderten Kapitalzuführung und/oder Ausschüttung bzw. bei einem evtl. negativen Jahresergebnis zu einer Kapitalverminderung beim Eigenbetrieb StEF führen. ...“

Stellungnahme von RpA für den Bau- und Werkausschuss

Mit Verfügung vom 07.05.2020 wurde RpA von StEF gebeten, zu einer Kostenbeteiligung von StEF i.H.v. 220.000 € an der Jahresendabrechnung der Stadt Zirndorf für das Jahr 2018 Stellung zu nehmen (zur Vorlage im Werkausschuss). Es seien nämlich Kosten bei der Schadensbeseitigung an der Druckleitung Zirndorf von rd. 440.000 € entstanden, die je zur Hälfte aufgeteilt werden sollten. Diese Kostenbeteiligung würde nach Angaben von StEF nicht gebührenwirksam werden, sondern das Eigenkapital von StEF belasten. Eine gutachterliche Klärung der Verschuldungsfrage werde in diesem Zusammenhang von StEF nicht angestrebt.

In der Stellungnahme des RpA wurde u.a. auf Folgendes hingewiesen:

„...

Es ist nun h.E. nicht ersichtlich, warum eine Kostenbeteiligung in dieser Höhe seitens StEF bzw. der Stadt Fürth ohne gutachterliche Klärung der Schuldfrage erfolgen sollte. Die Anforderungen, die nach der Eigenüberwachungs-Verordnung (EÜV) an jede Anlage gestellt werden, müssten doch eine ausreichende Grundlage (wie Betriebstagebuch, Betriebsaufzeichnungen, Meß- und Untersuchungsergebnisse, etc.) bieten, um eine gutachterliche Klärung dieser strittigen Frage zu ermöglichen. Die Frage der Haftung ist schließlich in § 14 der Zweckvereinbarung entsprechend geregelt. Bei einer Kostenbeteiligung von StEF wäre diese Klärung erforderlich, da anschließend der Frage nachgegangen werden müsste, ob eventuell ein Versicherungsfall vorliegen könnte."

Auch teilt das RpA nicht die Sichtweise von StEF, dass andernfalls eine gerichtliche Auseinandersetzung unausweichlich wäre. Bevor es jedoch dazu kommen würde, wäre nach den Bestimmungen der Zweckvereinbarung zuerst die die zuständige Aufsichtsbehörde – die Regierung von Mittelfranken – als Schlichtung anzurufen.

Die RpA-Stellungnahme wies daher als Konsequenz darauf hin, dass das Ergebnis einer gutachterlichen Stellungnahme vor einer Entscheidung über die Kostenbeteiligung abgewartet werden sollte.

Beschlussfassung im Bau- und Werkausschuss über Kostenbeteiligung

In der Sitzung des Bau- und Werkausschusses vom Juli 2020 wurde entsprechend einer Vorlage von StEF eine Beschlussfassung getroffen. Die Stadt Fürth bzw. StEF beteiligt sich an den Aufwendungen, die von der Stadt Zirndorf in diesem Zusammenhang in 2018 zu tragen gewesen wären. Der Beschluss sieht eine hälftige Kostenbeteiligung vor, d.h. dass die Stadt Fürth einen Anteil an der Schadensbeseitigung von rd. 220.000 € in Form einer Gutschrift für die Stadt Zirndorf übernimmt.

Bekommt StEF die Kosten der Schadensbeseitigung ersetzt?

Unklar ist in diesem Zusammenhang noch der Hinweis des Abschlussprüfers von StEF im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018. Hier heißt es, dass StEF in 2018 Aufwendungen für die Schadensbehebung an der Überleitungsstrecke eines Abwassergastes i.H.v. 1,550 Mio. € hatte. Weiter wird hierzu ausgeführt, dass diese Kosten „durch den Abwassergast erstattet" würden. Eine entsprechende Forderungsposition ist in dieser Höhe allerdings nicht ausgewiesen worden.

Weder im Prüfbericht des Abschlussprüfers noch in der Vorlage von StEF zum Bau- und Werkausschuss wurde eindeutig geklärt, ob diese Kosten StEF durch den Abwassergast mittlerweile ganz oder teilweise erstattet worden sind. Des Weiteren fehlen die Aussagen durch welchen Abwassergast und in welcher Höhe diese Kosten entstanden sind. Ebenso wurde nicht erwähnt, wie mit diesen Aufwendungen (1,550 Mio. €) weiterverfahren worden ist.

In 2019 sind für StEF für die Schadensbehebung weitere Kosten von rd. 227.000 € (der Planwert war ursprünglich 1,6 Mio. €) entstanden. Weitergehende Aussagen wie im Vorjahr sind nicht angeführt, ob ggf. hierfür ebenfalls eine Kostenbeteiligung eines Abwassergastes herangezogen werden konnte oder diese Kosten vollständig bei StEF verbleiben.

Auch die Frage, ob die entstandenen Kosten als Versicherungsfall geltend gemacht werden konnten, wurde bislang noch nicht geklärt.

Um diese Fragen zu klären, wurde im Juni 2021 eine Anfrage an StEF gestellt.

Stellungnahme von StEF

Im August 2021 wurde hierzu von StEF wie folgt Stellunggenommen:

„Es kann bestätigt werden, dass die Aufwendungen für die Schadensbeseitigung durch die Stadt Zirndorf (Abwassergast) i.H.v. 1,55 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabrechnung berücksichtigt und in 2020 auch (abzüglich der Gutschrift) erstattet worden ist. Daher ist uns auch die Anmerkung zu einem „unklaren Hinweis" im Prüfbericht der BRV GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein wenig unverständlich. Hier wird erläuternd zur Ertragslage unter Punkt 65 festgestellt:

> Die übrigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr vor allem aufgrund der entstandenen Kosten für die Schadensbehebung an der Überleitungsstrecke eines Abwassergastes (T€ 1.550) angestiegen. Die Kosten werden der StEF durch den Abwassergast erstattet, entsprechend stiegen die Erlöse aus den Kostenbeiträgen anderer Kommunen.

Damit ist zum einen festgestellt, warum im Jahr 2018 bei den übrigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr (2017) ein Anstieg vorliegt, zum anderen aber auch erklärt, dass bei den Erträgen ein analoger Zuwachs aufgrund der Buchung und Weiterberechnung dieser Aufwendungen vorliegt *(… entsprechend stiegen die Erlöse…)*.

Die Berechnung der Betriebsaufwendungen für die Abwasserdurchleitung und –reinigung der Abwassergäste erfolgt im Übrigen seit Bestehen der Zweckvereinbarungen unverändert. Wir erlauben uns hierzu den Hinweis, dass in der Rechnungslegung 2018 – wie in den Abschlüssen der Vor- und Folgejahre – die an die Abwassergäste weiter zu berechnenden Aufwendungen mit den geleisteten Abschlagszahlungen saldiert werden und nur der Differenzbetrag als Forderung oder Verbindlichkeit in der Bilanz zum 31.12. ausgewiesen werden. In vorliegendem Fall betrug diese Summe für Stadt Zirndorf 854.478,39 Euro (Forderung). Die Jahresendabrechnung über die auf die Stadt Zirndorf entfallenden Kosten wurde dem RpA im Übrigen bereits im Mai 2020 zur Kenntnis zugeleitet. Die Kosten der Schadensbehebung sind dort in der Position „Sonderbauwerke aus direkter Zuweisung BAB", enthalten (Gesamtausweis: 1,625 Mio. Euro).

Zu der o.a. Forderung i.H.v. 854.478,39 Euro wurde nach Vorliegen des Beschlusses des Werkausschusses eine Gutschrift i.H.v. 220.000,000 Euro mit Datum vom 13.07.2020 erteilt. Der verbleibende Restbetrag (Saldo) i.H.v. 634.478,39 Euro wurde am 10.08.2020 von Stadt Zirndorf vereinbarungsgemäß bezahlt.

Für die im Jahr 2019 im Rahmen der Abwasserüberleitung und Schadensnachverfolgung/-beseitigung aus dem Schaden zusätzlich entstandenen Kosten i.H.v. 227 TEUR wurde analog verfahren. Es konnte also eine Kostenbeteiligung des Abwassergastes erreicht werden, die Kosten blieben nicht vollständig bei StEF. In der Beschlussvorlage für den Werkausschuss am 08.07.2020 kann sich für die Behandlung des Aufwands des Jahres 2019 aus dem Schadensfall keine Aussage finden, da sich der Beschlussvorschlag, wie in der Sachverhaltsschilderung angegeben, ausschließlich auf die Aufwandsstruktur des Jahres 2018 bezieht. Die Kostenteilung für das Jahr 2019 erfolgte in Analogie über die Beschlussvorlage für den Werkausschuss am 13.01.2021. Hier wurde im Übrigen auch gleich die Regelung für 2020 mit aufgenommen.

Für die im Gesamtkomplex des Schadensfalles entstandenen Kosten konnte kein Versicherungsanspruch geltend gemacht werden.

..."

Gesamtbetrachtung und anschauliche Darstellung wäre notwendig gewesen

Der Gesamtkomplex Schadensfall ‚Überleitungsstrecke Stadt Zirndorf', wurde bislang wenig schlüssig und nachvollziehbar dargestellt. Es war nicht klar erkennbar, wie die Verteilung der Kosten bzw. der Erstattungen zwischen StEF (also die Stadt Fürth) und der Stadt Zirndorf abgewickelt wurden.

Im Nachtrags-Wirtschaftsplan für 2018 und in den Beschlüssen bzw. Sachverhaltsschilderungen hierzu (Oktober 2018) wurde von StEF u.a. Folgendes geschrieben: *„Aufgrund des Schadensfalls an der Druckleitung Zirndorf fallen geschätzte Ausgaben von 2.000 TEUR an. Dieser zusätzliche Aufwand kann nach den vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen weder dem Abwassergast noch dem städtischen Gebührenzahler zugerechnet werden, sondern muss unmittelbar durch die Stadt Fürth – hier StEF – getragen werden..."*

Die von StEF vorgenommenen Saldierungen im Jahresabschluss haben zu dieser wenig anschaulichen Darstellung beigetragen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie von Aufwendungen mit Erträgen kommt nach den handelsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich nicht in Betracht (Ausnahmefall: bei gleichartigen Forderungen und Verbindlichkeiten). Es gilt hierbei das sogenannte ‚Bruttoprinzip'. Wäre dieser Grundsatz eingehalten worden, wären die einzelnen Beträge im Jahresabschluss leichter nachzuvollziehen.

Überhaupt wäre zum besseren Verständnis der Dimension sowie der gesamten Abwicklung des Schadensfalles eine gesonderte Gesamtbetrachtung der Kosten bzw. Erstattungen angebracht gewesen. Vor allem, da es sich hierbei nicht um einen 'Normalfall' handelt und sich die Abwicklung dieses Schadenfalles über mehrere Jahre erstreckt.

Zukünftig sollte bei ähnlichen Fällen auf eine anschauliche Darstellung geachtet werden.

Sachverhalt dauert auch in 2022 und 2023 noch an

Die Thematik „Überleitungsstrecke Stadt Zirndorf" ist in den beiden Berichtsjahren 2022 und 2023 noch nicht abgeschlossen und wird noch einige Zeit bestehen bleiben (s. weitergehende Ausführungen hierzu im bautechnischen Teil unter 2.7 ff.).

2.6.2.6 Ausgaben für Weihnachtsfeiern und betriebliche Feiern bei StEF

In den Vorjahren wurden zu dieser Thematik im Rahmen der örtlichen Prüfung verschiedene Sachverhalte festgestellt und beanstandet. Wie seinerzeit ausgeführt wurden von StEF regelmäßig Ausgaben zu internen Weihnachtsfeiern und betriebliche Feiern aus Finanzmitteln des Eigenbetriebs bezahlt.

Ebenso wurde die Unzulässigkeit dieser Ausgaben jedes Mal festgestellt und regelmäßig in den Prüfberichten zu den einzelnen Jahresabschlüssen darauf hingewiesen. In den folgenden Rechnungsprüfungsausschusssitzungen wurde diese fortgesetzte Verfahrensweise von StEF gleichfalls beanstandet bzw. die Feststellungen hierzu beschlossen. Selbst die städtische Referentenrunde hatte ausdrücklich festgelegt, dass es keine Zuschüsse für betriebliche Feiern geben dürfe.

Sachzuwendungen - Änderung der internen Vorschriften zum 01.01.2024

Im Oktober des Jahres 2023 wurde vom Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung eine Änderung der Vorschriften bei Sachzuwendungen nach § 23 der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt beschlossen und mit Ref. II-Rundschreiben vom 21.11.2023 allen Ämtern, Dienststellen und Betrieben der Stadt mitgeteilt.

Danach wird u.a. ab 01.01.2024 das Budget der Dienststellen für Sachzuwendungen auf zehn Euro pro beschäftigte Person erhöht. Darüber hinaus dürfen die Finanzmittel der Sachzuwendungen bereits ab 2023 auch für die (Teil-)Finanzierung von Gemeinschaftsveranstaltungen verwendet werden.

Die bisherige Textziffer zu dieser Thematik ist somit hinfällig, sofern die geänderten Vorschriften über die Gewährung von Sachzuwendungen von StEF zukünftig eingehalten werden.

2.6.2.7 Ausgaben für Kaffee, Milch, Getränke etc.

Im Berichtsjahr 2022 wurden bei der Prüfung 20 Zahlungsbelege von insgesamt rd. 2.600 € für den Bezug von Kaffee, Milch, Espresso, Getränke, etc. für StEF-Mitarbeiter festgestellt. Im gleichen Zeitraum angefallene Ausgaben für Gästebewirtung, Vorstellungsgespräche usw. (rd. 370 €) sind hierbei nicht miteingerechnet. Als Buchungsbeschreibung wurde angegeben: „S-Betrieb" und die Getränke.

Im Berichtsjahr 2023 wurden bei der Prüfung der Zahlungsbelege festgestellt, dass **insgesamt rd. 7.400 €** für Kaffee, Milch, Tee, Zucker, Getränke etc. ausgegeben wurde. Für Gästebewirtung sind extra rd. 200 € verauslagt worden.

Die Ausgaben für Kaffee, Milch, Espresso bzw. für Getränke insgesamt sind jedoch grundsätzlich nicht beruflich oder dienstlich veranlasst, sondern sind den Aufwendungen der privaten Lebensführung zuzuordnen und dürfen daher nicht aus städtischen Mitteln bestritten werden.

TZ 4 Aufwendungen der privaten Lebensführung sind nicht aus städtischen Mitteln zu bezahlen.

2.6.2.8 Einrichtung von Handvorschüssen

Für vier Mitarbeiter von StEF wurde in 2020/2021 je ein Dauervorschuss von 200,00 € eingerichtet, um bei Einkäufen mit Barzahlung *„den Liquiditätsnachteil bis zur Rückzahlung der Auslagen auszugleichen"* wie die Begründung von StEF hierzu lautet.

Mit einer ‚Vereinbarung über die Gewährung eines Dauervorschusses für Barauslagen für die Stadtentwässerung' zwischen den vier Arbeitnehmern und der 2. Werkleitung wurde diese Übereinkunft abgeschlossen. In dieser wird jeweils festgehalten, dass

- der Arbeitgeber einen Betrag i.H.v. 200,00 € auf das Konto des Arbeitnehmers überweist,
- der Arbeitnehmer Belege nach dem Einkauf zur Auszahlung einreicht, die dann überwiesen werden,
- die Vereinbarung automatisch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet oder jederzeit widerrufen werden kann,

- bei Beendigung bzw. Widerruf dieser Vereinbarung der gewährte Vorschuss innerhalt von 14 Tagen auf die Bankverbindung der StEF zu überweisen ist.

Ausgabeverhalten der Handvorschüsse in 2021

Die Auslagen, die in 2021 von den vier Handvorschüssen getätigt wurden, verteilen sich wie folgt:

Handvorschuss 1: Auslagen von insgesamt	11,00 €
Handvorschuss 2: Auslagen von insgesamt	87,80 €
Handvorschuss 3: Auslagen von insgesamt	115,66 €
Handvorschuss 4: Auslagen von insgesamt	141,87 €

Die Auslagen umfassen Kleinausgaben für Material, Porto, Wertmarken oder Führerscheinverlängerungen etc. Es sind somit Ausgaben, die originär über einen Handvorschuss der Dienststelle bzw. des Eigenbetriebs zu begleichen wären.

Dienstanweisung Finanz- und Kassenwesen der Stadt Fürth gilt auch für den Eigenbetrieb StEF

Für das gesamte Finanz- und Kassenwesen der Stadt Fürth gilt die städtische Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen (§ 1). Darüber hinaus gilt diese Dienstanweisung auch für Sonderkassen/gesonderte Kassen soweit ein Verbund mit der Stadtkasse besteht. Die Stadtkasse ist u.a. mit der Sonderkasse/gesonderte Kasse der Stadtentwässerung Fürth (StEF) im Verbund (§ 4).

Für StEF besteht zwar seit 2010 eine eigene Dienstanweisung für das Kassenwesen, in dieser sind einzelne, auf StEF bezogene Sachverhalte gesondert geregelt, wie beispielsweise die Durchführung des Zahlungsverkehrs, die Kreditaufnahmen oder die Kassenkredite zwischen StEF und der Kernverwaltung. Für alle weiteren Sachverhalte ist jedoch weiterhin

die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt Fürth maßgeblich.

Zuständigkeit für die Einrichtung von Handvorschüssen: Stadtkasse!

Die Gewährung dieser o.g. Dauervorschüsse für die Mitarbeiter von StEF stellt faktisch jeweils die Einrichtung eines eigenen Handvorschusses dar.

Nach der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt Fürth (§ 6) entscheidet über die Einrichtung und Aufhebung von Handvorschüssen ausschließlich der Kassenverwalter.

Ferner sind die Aufgaben und Organisation der einzelnen Handvorschüssen durch besondere Dienstanweisung zu regeln. Diese Dienstanweisung wird ebenfalls vom Kassenverwalter genehmigt.

Darüber hinaus kann bei besonderem Bedarf einem einzelnen Stadtbediensteten ein kurzzeitiger Handvorschuss gewährt werden. Dieser Bedarf wäre dann schriftlich von der jeweiligen Dienststelle zu begründen. Die Höhe des kurzzeitigen Handvorschusses wird desgleichen vom Kassenverwalter bestimmt.

Überdies führt der Kassenverwalter ein Verzeichnis über sämtliche Handvorschüsse.

Die bei StEF abgeschlossenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Dauervorschusses entsprechen somit nicht den städtischen Regelungen. Diese Vereinbarungen wären entweder zu beenden oder mit der Stadtkasse gemäß der städtischen Dienstweisung umzustellen. Zweckmäßiger wäre hierbei sicherlich die Einrichtung eines Handvorschusses für den Eigenbetrieb.

Im Prüfbericht zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 (im Juli 2023) wurde daher auf Folgendes hingewiesen:

„Die Einrichtung von Handvorschüssen hat entsprechend der städtischen Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen zu erfolgen. Mit der Stadtkasse ist abzuklären, ob die bereits vorhandenen Dauerzuschüsse in Handvorschüsse gemäß der städtischen Dienstanweisung umgewandelt werden können."

Rechnungsprüfungsausschuss: Barhandvorschuss mit Kassenbuch

In der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 12.01.2024 wurde nach längerer Diskussion hierzu Folgendes festgestellt:

„Angesichts der haushalts- und kassenrechtlichen Rechtslage wird dann aber doch übereinstimmend die Notwendigkeit eines formalen Barhandvorschusses mit Kassenbuch gesehen." (Auszug aus dem Protokoll zur Sitzung)

Ausgabeverhalten der Handvorschüsse in 2022 und 2023

In den Berichtsjahren wurden wie in beiden Vorjahren diese „Dauervorschüsse“ gewährt. Die Auslagen, die in 2022 und 2023 von diesen Handvorschüssen getätigt wurden, verteilen sich wie folgt:

	2022	2023
Handvorschuss 1: Auslagen von insges.	576,99 €	235,63 €
Handvorschuss 2: Auslagen von insges.	240,00 €	36,00 €
Handvorschuss 3: Auslagen von insges.	106,31 €	82,70 €
Handvorschuss 4: Auslagen von insges.	0,00 €	0,00 €

Die Festlegung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Januar 2024 ist umzusetzen.

StEF: Rückführung der Vorschüsse

Auf eine RpA-Anfrage über den Stand der Umsetzung wurde im Februar 2025 von StEF hierzu erklärt, dass die betreffenden Kollegen hierüber informiert wurden, die Vorschüsse in nächster Zeit zurückzuführen. Dies sei von allen akzeptiert worden. Im Lager solle eine bargeldlose Bezahlung per Karte mit der Deutschen Post eingeführt werden.

Laut StEF könne somit die Einführung einer Handkasse unterbleiben.

TZ 5 Die Einrichtung von Handvorschüssen hat entsprechend der städtischen Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen zu erfolgen. Von StEF ist über den Stand der von StEF vorgeschlagenen Umsetzung zu berichten.

2.7 Technische Rechnungsprüfung

Die „Technische Prüfung“ ist ein fester Bestandteil der kommunalen Rechnungsprüfung. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind die Prüfung von Vergabevorgängen und die Prüfung der Bauausgaben.

2.7.1 Auftrag

Der technischen Rechnungsprüfung obliegt nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Fürth (RPrO) vom 18.04.1984 die Prüfung von

Bauvorhaben nach Maßgabe der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen,

Baumaßnahmen nach dem Zahlungsvollzug gemäß Prüfungsplan,

Vergaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien.

Zudem wird versucht, durch Weitergabe von Informationen, Verbesserungsvorschlägen, Empfehlungen etc. sowie Beratung und Schulung der Fachdienststellen Fehler oder Mängel von vornherein zu vermeiden.

2.7.2 Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien

Nach den Vergaberichtlinien sind den Beschlussgremien evtl. abweichende Auffassungen des RpA zur Kenntnis zu geben, ggf. ist die Vergabe in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Inzwischen muss neben der bisherigen Vergabeordnungen VgV, VOB/A, UVgO auch die Vielzahl der erlassenen Beschlüsse und Urteile bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden.

Profunde Kenntnisse des Vergaberechts in Gestalt des GWB, der VgV, SektVO, des Landesvergaberechts, der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, der UVgO, der Spruchpraxis der Vergabekammern und Vergabesenate, der Entscheidungen des BGH und des EuGHs sind hierzu zwingend erforderlich.

2.7.2.1 Schwerpunkt Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die technische Rechnungsprüfung wurde 2022 bei 16 Vergaben mit einem Gesamtvolumen von rund 6,4 Mio. € und 2023 bei 14 Vergaben mit einem Gesamtvolumen von rund 4,8 Mio. € beteiligt.

Die begleitende Prüfung der Vergaben kann hier ohne großen förmlichen Aufwand dazu beitragen, das Risiko von finanziellen Auswirkungen bei der Nichtbeachtung des Vergaberechts bei der Wertung abzufedern. Die Prüfung kann sich jedoch stets nur auf Stichproben stützen. Ein vollständiges Nachvollziehen aller zu einem Wertungsvorgang gehörenden Unterlagen ist angesichts der Vielzahl der Vorfälle und des eingeschränkten Zeitrahmens für den Zuschlag nicht möglich.

Beispielhafte Prüfungsfeststellungen 2022 / 2023 und aktuelle

a) Freihändige Vergabe 18.03.2022, Provisorium für die Druckleitung Zirndorf

StEF beabsichtigte eine Direktvergabe der Bauleistungen für eine provisorische Leitungsverlegung im Zuge der Sanierung der Druckleitung Zirndorf, ohne vorherigen Wettbewerb und ohne Einholung weiterer Angebote aus dringlichen Gründen.

Die Begründung der Dringlichkeit der Maßnahme, im Sinne einer vergaberechtlichen Befreiung vom Ausschreibungsgebot, konnte vom RpA nicht nachvollzogen werden, da dem beauftragten Planungsbüro bis dato 7 Monate Planungszeit zur Verfügung standen.

Spätestens nach der im Oktober 2021 durchgeführten Tauchererkundung, bei welcher der bedenkliche Zustand der Bestandsleitung festgestellt wurde, wäre die Einleitung eines Vergabeverfahrens geboten gewesen. Dies wurde jedoch von StEF offensichtlich nicht für notwendig gehalten.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen des RpA und weiterer Einwände durch die zentrale Vergabestelle wurde die Direktvergabe durch StEF zurückgezogen. Die Leistungen wurden in Folge öffentlich ausgeschrieben.

b) Notvergabe mit dringlicher Anordnung zur Erneuerung der IT Infrastruktur, nachträgliche Beteiligung des RpA erst nach Bekanntgabe im Werkausschuss

Auf Grund eines Schadens an der IT-Infrastruktur führte StEF eine Direktvergabe per Dringlicher Anordnung über 330.820 € durch. Der Auftrag erging dabei nicht an die Errichterfirma der Anlage, da mit dieser seit 2023 kein Wartungs- und Servicevertrag mehr bestünde.

Die Verfügung der StEF zur Vergabe wurde dem RpA erst am 18.11.2024 zur Kenntnis vorgelegt, nachdem die dringliche Anordnung schon am 13.11.24 im WA bekannt gegeben wurde. Somit lag die Stellungnahme des RpA dem Ausschuss nicht vor.

Auch bei dringlichen Vorgängen ist der Dienstweg einzuhalten. Eine Beteiligung des RpA vorab per E-Mail wäre in derartigen Fällen angemessen.

TZ 6 Auch bei dringlichen Vorgängen ist das RpA rechtzeitig zu beteiligen.

Mit der dann erfolgten Stellungnahme des RpA wurde StEF aufgefordert darzulegen, warum bei einer derart wichtigen Anlage wie der Betriebs IT keine Firma mit der Wartung beauftragt sei.

Nach Erinnerung am 18.01.2025 wurde eine Stellungnahme des Sachbearbeiters mit Datum vom 12.12.2024 vorgelegt.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass die Beantwortung von Anfragen des RpA über den Dienstweg durch die Werkleitung zu unterschreiben sind.

Inhaltlich bleibt offen, warum laut StEF der Wartungs- und Servicevertrag mit der Errichterfirma nach 3 Jahren beendet wurde, obwohl laut Ausschreibungsunterlagen ein Vertrag über 4 Jahre ausgeschrieben wurde. Weiterhin kann nicht nachvollzogen werden, warum der in Folge beauftragten Firma keine ausreichenden Unterlagen der Bestandsanlage zur

Fehlerbehebung zur Verfügung standen, so dass eine Reparatur der IT-Anlage nicht mehr möglich war und daher ein Großteil ersetzt werden musste.

TZ 7 Zukünftig wäre sicherzustellen, dass Wartungs- und Serviceverträge erfüllt werden und qualifizierte Bestandsdokumentationen von den Ausführenden Firmen zu verlangen sind, so dass es bei einem Wechsel des Dienstleisters nicht zu Wissensverlust kommt.

2.7.2.2 Schwerpunkt Dienstleistungsverträge zu freiberuflichen Leistungen (HOAI)

Bei Vergaben freiberuflicher Leistungen ist das RpA aufgrund der Vorgaben in den Vergaberichtlinien der Stadt Fürth stets vor einer Behandlung in den Beschlussgremien einzuschalten. Hierzu ergaben sich im Berichtszeitraum 2022 und 2023 folgende Prüfungen.

2.7.2.2.1 Verfahren nach UVgO (unterhalb EU Schwellenwertes)

Für freiberufliche Leistungen (z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, etc.) war 2023 ein Vergabevorschlag mit einer Vergabesumme von rd. 37.000 € zu begutachten. 2022 erfolgte keine Prüfung in diesem Bereich.

2.7.2.2.2 Verfahren nach VgV (oberhalb des EU Schwellenwertes)

2022 wurden 2 Nachtragsvergaben für Planungsleistungen für das Projekt Entwässerung Hafengebiet mit Vertragswert von ca. 64.000 € geprüft.

2023 wurden 2 Nachtragsvergaben für Planungsleistungen im Wert von ca. 78.000 € geprüft.

2.7.2.2.3 Nachtragsvergabe ohne Beteiligung des RpA

Dem Werkausschuss wurde am 18.05.2022 ein Nachtrag zum Honorar für das Ingenieurbüro B. für elektrotechnische Ausrüstung zur Genehmigung vorgelegt. Laut Vergabeverzeichnis wurde der Vergabevorschlag der StEF durch das RpA geprüft und mit einer Prüfbemerkung versehen.

Die Vergabeunterlagen wurden jedoch dem RpA nicht vorgelegt. Eine Prüfung der Unterlagen hat nicht stattgefunden.

Dies stellt einen Verstoß gegen die Vergaberichtlinien Ziff. 12, Beteiligung des RpA, dar.

Mit Verfügung vom 31.05.2022 wurde StEF aufgefordert zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme der StEF ist nicht erfolgt.

TZ 8 Zukünftig wäre durch die Werkleitung sicherzustellen, dass die Vorlagepflicht gem. Ziff. 12.1 der VgaRi eingehalten wird und Anfragen des RpA beantwortet werden.

2.7.2.2.4 Prüfung Nachtrag 2 zur Vergabe 20-0212, Objektplanung Druckleitung Zirndorf

Im Zuge der Nachtragsprüfung ergaben sich mehrere Feststellungen zu denen die StEF am 02.12.2024 Stellung nahm. Auf Grund der z.T. übergeordneten Bedeutung wird der Sachverhalt in diesem Bericht behandelt.

Die Feststellungen zu den Punkten 1, 2, 4 und 6 wurden von StEF beachtet bzw. nachvollziehbar begründet.

zu 3. Bei den vorgelegten Nachtragsunterlagen fehlte u.A. eine vergaberechtliche Darlegung zu § 132 GWB

Prüfung RpA:

Kommt es bei Aufträgen, die in den Anwendungsbereich des GWB fallen zu wesentlichen Änderungen des Leistungsumfangs, ist durch die Fachdienststelle eine Abwägung bezüglich des § 132 GWB notwendig. Der von StEF verwendete Vergabevorschlag enthält hierzu keine Aussagen. Da ein Großteil der Planungsleistungen aus dem Nachtrag bereits erbracht wurde, stellt sich die Frage nicht mehr, ob die Leistungen neu auszuschreiben sind.

Stellungnahme StEF:

Aus Sicht der Fachdienststelle halten wir eine Bekanntgabe nicht für zielführend da die ursprüngliche Auftragsplanung der gesamten Druckleitung über 2 km nach wie vor Bestand hat.

Replik RpA:

Die Darlegung der StEF verwundert insoweit, da es bei der Veröffentlichung von Nachträgen zu Aufträgen die in den Anwendungsbereich des GWB fallen, ausschließlich um die gebotene Transparenz des öffentlichen Auftraggebers bei Auftragsvergaben geht.

Um zu beurteilen, ob eine Auftragsänderung überhaupt zulässig ist, und wenn ja ob dann eine Veröffentlichung notwendig ist, bedarf es daher einer Bewertung der anstehenden Auftragsänderung durch die Dienststelle vor Beauftragung der Auftragsänderung.

Da der Vorgang erst nach bereits erbrachter Leistung zur Genehmigung gebracht wurde stellte sich die Frage der Zulässigkeit der Auftragsänderung nicht mehr.

Wohingegen eine Veröffentlichung, wenn notwendig, weiterhin durchzuführen wäre.

Aus Sicht des RpA ist dies gem. § 132 Abs 5 GWB notwendig, da man in der Ausschreibung und der dazugehörigen Veröffentlichung der Objektplanung von einem Objekt mit geschätzten Baukosten von ca. 3,9 Mio € ausgegangen ist, und das beauftragte Büro hierfür eine Honorarangebot von ca. 581 Tsd. € angeboten hat.

Nach derzeitigem Stand wurde die Baumaßnahme um 2 provisorische Leitungsabschnitte erweitert, welche nach HOAI auch als gesonderte Objekte eingestuft werden. Die geschätzten Baukosten betragen nun gemäß den vorgelegten Unterlagen ca. 6,8 Mio. €. Das dazu entsprechende Honorar beläuft sich nun nach Vorlage im WA auf ca. 705 Tsd. €.

TZ 9 Auftragsänderungen sind grundsätzlich vor Ausführung zur Genehmigung vorzulegen. Eine entsprechende Bewertung nach § 132 GWB ist im Vorfeld der Auftragsänderung durch die Dienststelle vorzunehmen. Notwendige Veröffentlichungen sind durchzuführen.

Zu 5) Fehlende Projektgenehmigung für provisorische Leitungsabschnitte

Im Zuge der Prüfung des Nachtrags wurde von StEF die Projektgenehmigung für das Bauvorhaben Erneuerung der Druckleitung Zirndorf angefordert.

Hierzu wurde von StEF mitgeteilt, dass bisher keine Projektgenehmigung eingeholt wurde, da die Planung der Hauptmaßnahme noch nicht soweit vorgeschritten wäre. Für die beiden provisorischen Leitungsabschnitte Rednitzquerung und Kreisstraße Fü 6 wären die Genehmigungen im Zuge der Vergaben der jeweiligen Bauaufträge erfolgt.

Im BWA vom 10.05.2023 nennt StEF, teilweise nachträglich, die Baukosten von ca. 3.3 Mio. Euro für die beiden Provisorien. Gemäß Beschluss soll eine Projektgenehmigung aber erst später erteilt werden.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Vorgaben aus der Bauabwicklungsrichtlinien (BauRi). Voraussetzung für den Beginn einer Baumaßnahme ist u.a. nach Ziff. 3.1.1 BauRi das Vorliegen einer Projektgenehmigung.

Wenn wie von SEF argumentiert die Planung der Hauptleitung noch nicht so weit fortgeschritten war, um eine Projektgenehmigung zu erwirken, wäre eine separate Projektgenehmigung für die Provisorien vor Ausführung notwendig gewesen.

TZ 10 Für die beiden provisorischen Leitungen ist eine Nachträgliche Projektgenehmigung einzuholen.

Hinzu kommt, dass laut Geschäftsordnung der Stadt Fürth die Genehmigung von Bauvorhaben über 500.000 € dem Stadtrat vorbehalten sind.

Die Argumentation der StEF, dass ausschließlich der Werkausschuss für StEF-Angelegenheiten zuständig ist, trifft hier nicht zu.

Nach § 5 Abs 5 der Betriebssatzung der Stadtentwässerung werden Projektgenehmigungen ab 100.000 € durch den Werkausschuss behandelt. Die Geschäftsordnung der Stadt Fürth als übergeordnete Bestimmung legt jedoch in Ziff. 10 fest, dass Projektgenehmigungen aller städtischen Bauvorhaben ab 500.000 € im Stadtrat zu behandeln sind. Eine Ausnahme für die StEF ist hierbei nicht enthalten.

TZ 11 Projektgenehmigungen der Stadtentwässerung sind entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates Stadt Fürth dem Stadtrat vorzulegen.

2.7.3 Beratungstätigkeit

Fehlervermeidung vor Fehlerbehebung. Mit diesem Schlagwort kann das wesentliche Anliegen der technischen Prüfung bei der Unterstützung der Dienststellen umschrieben werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Fehler im Nachhinein nur eingeschränkt und mit wesentlich größerem Arbeitsaufwand behoben werden können.

Die beratende und begutachtende Tätigkeit der Technischen Prüfung hat deshalb in den letzten Jahren einen immer höheren Anteil der personellen und zeitlichen Ressourcen gebunden.

Intensiv gefragt waren im Berichtszeitraum Beratungen zur Ausschreibung von freiberuflichen Leistungen.

Der harte Wettbewerb, Mengen- oder Textspekulation wie auch nicht erfüllte Gewinnerwartungen führen oft dazu, dass unterschiedliche Auffassungen über die richtige Vergütung der Leistung bestehen.

Inhalte der präventiv beratenden Tätigkeit waren u.a.:

- Hinweise zur Überarbeitung und Pflege der städt. Vergabe- und Baurichtlinien

- Beratung der Sachbearbeiter bei strittiger Auslegung von Vertragsbedingungen und Honorarvorschriften (VOB, VOL, HOAI, etc.)

- Beratung der Dienststellen bei Meinungsverschiedenheiten mit Firmen und freiberuflich tätigen Planern

- Beratung der Dienststellen bei Architekten- und Ingenieurverträgen

- Hinweise zur Fehlervermeidung bei wiederkehrenden Ausschreibungen

- Hinweise auf evtl. Regressansprüche

- Aufarbeitung von Problemen durch RpA-Infos

2.7.3.1 Beratung zur Abrechnung / Schlussrechnung Planer Elektrotechnik für den Neubau der mechanischen Reinigung

Im Zuge der Prüfung der Schlussrechnung des Ing. Büros wurde das RpA durch die Sachbearbeitung von StEF um Hilfestellung und Einschätzung verschiedener Sachverhalte gebeten.

Im Ergebnis konnte die Schlussrechnung um ca. 76.000 € begründet gekürzt werden.

2.7.3.2 RpA Infos

Nachstehend werden die RpA-Infos 2022 der technischen Rechnungsprüfung mit einem Stichwortverzeichnis wiedergeben:

01/2022	**Ermittlung des Leistungsanteils bei Nachunternehmern** VK Nordbayern, Beschluss vom 12.02.2004 - 320.VK-3194-01/04
02/2022	**Vorbehaltene Unterlagen für andere Unternehmen**
03/2022	**Teile der Leistungspflichten des Objektplaners in der Leistungsphase 5 können erst während der Lph. 8 erbracht werden**
04/2022	**Angehängte Positionen für Stundenlohnarbeiten mit der Menge „1“ sind unzulässig!** LG Bonn, Urteil vom 21.06.2017

Nachstehend werden die RpA-Infos 2023 der technischen Rechnungsprüfung mit einem Stichwortverzeichnis wiedergeben:

01/2023	**Vollzug von Verträgen mit fbT** Bestätigung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit Verpflichtungserklärung erforderlich
02/2023	**Anforderung von FB 223 und der Urkalkulation** Auszug aus den Schulungsunterlagen des StMB
03/2023	**Vergabe von Leistungen von fbT** Einführung eForms Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV Planung der Planungsaufgaben notwendig
04/2023	**Planungsleistungen sind grundsätzlich von demjenigen Planer zu erbringen der gem. Ingenieurvertrag damit beauftragt wurde.** Zur vertragsgerechten Abgrenzung von Planungsleistungen zwischen verschiedenen Planungsbeteiligten ist die richtige Zuordnung von Bauleistungen nach DIN 276 unerlässlich.

2.7.4 Zusammenfassung

Die durch Prüfungstätigkeit erzielten wirtschaftlichen Erfolge sind nicht ohne weiteres zu quantifizieren und nachzuweisen. Fest steht jedoch, dass gerade im Baubereich, in den ein beträchtlicher Teil der Beitragsgebühren fließt, erhebliche Einsparungen in Einzelfällen und auch mit Dauerwirkung zu erreichen sind.

2.8 Verwaltungsprüfung von Vergaben nach UVgO/VGV

Außer den von der technischen Prüfung erfassten Vergaben nach UVgO und VgV (s. Ziffern 2.7) wurden im Rahmen der begleitenden Verwaltungsprüfung im Berichtsjahr 2022 insgesamt 7 Beschaffungsvorgänge mit einem Gesamtvolumen von rund 1,9 Mio. € und 2023 insgesamt 13 Beschaffungsvorgänge mit einem Gesamtvolumen von rund 2,2 Mio. € durch die StEF zur Prüfung nach den Vergaberichtlinien der Stadt Fürth vorgelegt und durch das Rechnungsprüfungsamt begutachtet.

Beispielhafte Prüfanmerkungen 2022 / 2023

a) Verwertung/Entsorgung von Rechen- und Sandfanggut in der Kläranlage Vergabe 23-0246

Von der StEF wurde die Verwertung/Entsorgung von Rechen- und Sandfanggut in der Kläranlage Fürth ausgeschrieben.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung wurde als Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A ausgeschrieben, obwohl es sich um eine Dienstleistung handelt. Die Bekanntmachung mit falscher Vergabeverordnung stellt zumindest eine Einschränkung des Wettbewerbs dar.

Der Auftragsgegenstand entspricht vom Charakter einem Rahmenvertrag nach § 15 UVgO. Das in Aussicht gestellte Auftragsvolumen (Höchstmenge/Höchstwert) muss bei einem Rahmenvertrag zwar festgelegt werden und kann dann bis zu diesen Beträgen in Einzelaufträgen abgerufen werden. Eine Verpflichtung diese Mengen abnehmen zu lassen entsteht aber nicht.

Bei einer Ausschreibung als Einheitspreisvertrag nach § 4, Abs. 1, Ziff. 1 VOB/A, wie von StEF durchgeführt, kann es bei Über- oder Unterschreitung der festgelegten Mengen zu Forderungen des Auftragsnehmers kommen.

Auf Anfrage des RPA teilte StEF mit, dass zwischenzeitlich noch kein Rahmenvertrag geschlossen wurde. StEF habe sich mit ZVS zum Vorschlag des RpA zur Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung beraten und sei zum Schluss gekommen vorerst weiter wie bisher Aufträge zu vergeben.

Begründet wurde das damit von StEF, dass insbesondere beim Rechen- und Sandfanggut die Mengenansätze nur geringfügig von den tatsächlichen Mengen abweichen würden. Mit den Firmen habe es diesbezüglich überhaupt noch keine Diskussionen gegeben.

StEF räumte ein den Vorschlag zur Schließung von Rahmenverträgen aber auch für andere Liefer- und Dienstleistungen zu prüfen.

TZ 12 Für derartige Dienstleistungen sollen zukünftig Rahmenvereinbarungen ausgeschrieben werden.

b) Interimsversicherung (Sachversicherung Gebäude/Inhalt 2024) Vergabe 23-0252

Die Versicherungsverträge (Gebäudeversicherung) der Stadt Fürth wurden zum 31.12.2023 gekündigt. Der neue Versicherungsvertrag der StEF sollte zum 01.01.2024 beginnen. Seit Ende 2022 war der StEF bekannt, dass eine neue Sachversicherung Gebäude/Inhalt zum 01.01.2024 benötigt wird. Daher wurde ein Versicherungsberater beauftragt, um den Markt für eine entsprechende Versicherung zu erkunden. Trotzdem ist es StEF nicht gelungen bis zum 31.12.2023 durch eine reguläre Ausschreibung einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Aus diesem Grund wurde aus Dringlichkeitsgründen für ein Jahr bis zum 31.12.2024 eine Interimsversicherung mit dem Versicherer der GWF als Zwischenlösung abgeschlossen.

Das Vergabeverfahren war aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes **nicht zulässig**.

Nach § 12 Abs. 3 UVgO i.V. m. § 8 Abs. 4 Nr. 9-14 UVgO ist es zwar zulässig, im Falle einer Verhandlungsvergabe nur einen Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren aufzufordern.

Nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO dürfen die Gründe für die **besondere Dringlichkeit** aber nicht im Verhalten des Auftragsgebers liegen.

Weiterhin ist auch nicht ersichtlich, dass es durch das durchgeführte Vergabeverfahren zu einer **wirtschaftlicheren Beschaffung** nach § 8 Abs. 4 Nr. 14 UVgO gekommen ist.

TZ 13 Beschaffungsvorgänge sind grundsätzlich so frühzeitig anzustoßen, dass es bei Folgevergaben zu keiner Lücke zum Bestandsvertrag kommen kann.

Nachdem auf Grund der Ausschreibung 22-0202 ein Dienstleister als unabhängiger Versicherungsberater beauftragt wurde und dieser offensichtlich kein zielführendes Ergebnis erreichen konnte, wurde StEF aufgefordert zu prüfen, ob das vereinbarte Honorar bezahlt werden muss.

Auf Anfrage des RPA teilte StEF mit, dass drei Rechnungen der Firma i.H.v. jeweils 1.190 € von der StEF beglichen wurden.

Darüber hinaus seien weitere fünf Rechnungen gestellt worden. Nachdem jedoch für diese Rechnungen auch auf Nachforderung keine Arbeitsnachweise geliefert wurden, seien bisher keine weiteren Rechnungen bezahlt worden.

StEF gehe zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass diese Arbeitsnachweise nicht mehr vorgelegt werden. Somit würden auch die fünf Rechnungen nicht mehr von der StEF beglichen.

Sollte sich bezüglich der noch offenen Rechnungen etwas Neues ergeben, teilte der Abteilungsleiter Rechnungswesen/Verwaltung dem RpA mündlich mit, werde das RpA informiert. Ggf. solle ein Vergleich erwirkt werden.

TZ 14 Beim Abschluss von Dienstleistungsverträgen ist darauf zu achten, dass die Zahlung von Honoraren erst im Erfolgsfall vereinbart wird. Aufwandsbezogene Vergütungen sind zu vermeiden.

Seitens RpA wurde wiederum darauf hingewiesen, dass ein Vergabeverfahren für eine Sachversicherung ab dem 01.01.2025 zeitnah eingeleitet werden sollte.

Da dies wiederum nicht erfolgt ist, konnte auch für 2025 keine Versicherung über ein reguläres Ausschreibungsverfahren gefunden werden.

Durch BWA-Beschluss vom 13.11.2024 wurde daher beschlossen, die bestehende Interimsversicherung auch für 2025 i.H.v. 75.846,51 € zu verlängern.

Nach Auskunft der StEF laufen nun die Vorarbeiten für die Erkundung eines Versicherungsschutzes ab 2026 durch ein weiteres Maklerbüro seit Mitte Oktober 2024.

2.9 Abgaberechtliche Grundlagen

Die Stadt Fürth betreibt als kommunale Gebietskörperschaft die Abwasserableitung und –beseitigung für das Stadtgebiet Fürth. Des Weiteren bestanden in den Berichtsjahren 2022 und 2023 Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Fürth und verschiedenen Nachbargemeinden (Abwassergäste), die ihre Abwässer nach Fürth in die Kläranlagen (Hauptkläranlage, Kläranlage Nord bis 01/2019) einleiten und dort reinigen lassen.

Seit der Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage wird das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und die Kläranlage Nord wurde 01/2019 stillgelegt.

Die Abwasserbeseitigung wird aus Einnahmen von Dritten (Rechnungen) und Gebühren der Abwasserschuldner finanziert. Die Grundlagen hierzu sind Art. 2 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Entwässerungssatzung (EWS) sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGS-EWS).

Seit 01.01.2006 gilt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth vom 08.12.2005 – aktualisiert durch Änderungssatzung vom 29.04.2010 - sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth vom 08.12.2005.

Mit der Beitrags- und Gebührensatzung wurde insbesondere die getrennte Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) ab dem Jahr 2006 eingeführt (§ 11 ff. BGS-EWS). In den Vorjahren wurde noch eine einheitliche „Kanalbenutzungsgebühr“ erhoben. Mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2007 ist die Satzung u. a. wegen der Übernahme des Gebühreneinzugs durch die *infra fürth gmbh* im gesamten Stadtgebiet - als Folge der Auflösung des *ZV Wasserversorgung Knoblauchsland* - im Wesentlichen nur redaktionell geändert worden.

Die seit 2006 erhobene Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Frischwassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus sonstigen Anlagen bezogen wird (z.B. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen, Rohrspülwasser usw.), abzüglich der nach § 12 Abs. 7 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach Maßgabe der Satzung nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann.

Neuerlass der Satzung ab 01.01.2018

Im September 2017 ist die Satzung durch Beschluss des Stadtrates mit Wirkung zum 01.01.2018 mit der Bezeichnung, Beitrags- /Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGKS-EWS)' neu gefasst worden. Gleichzeitig ist die bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Die Schmutzwassergebühr bemisst sich seit dieser Satzungsneufassung nach der Menge des Schmutzwassers, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als Schmutzwassermenge gilt dabei grundsätzlich die dem Grundstück aus der öffentlichen und nichtöffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, aus der Eigengewinnungsanlage und den sonstigen Anlagen und Maßnahmen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht rechtmäßig ausgeschlossen ist.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach Maßgabe der Satzung nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt.

Abwassergebühren (§15) ab 2021

Die Abwassergebühren setzen sich seit dem 01.01.2021 wie folgt zusammen:

Schmutzwassergebühr	1,80 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,47 €/m²

Für stark verschmutzte Abwässer nach §§ 16 und 17 ist ein Starkverschmutzungszuschlag zu erheben.

Gebührenkalkulationszeiträume

Die Gebühren für den Kalkulationszeitraum bis 2020 sowie für die folgenden Kalkulationszeiträume 2021 bis 2024 und 2025 bis einschließlich

2028 wurden durch eine Ingenieurgesellschaft kalkuliert. Mit Stadtratsbeschluss vom 26.11.2020 ist der Gebührenkalkulationszeitraum auf vier Jahre bis 31.12.2024 festgelegt worden.

Am 27.11.2024 wurde vom Stadtrat beschlossen, den Gültigkeitszeitraum der Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 festzusetzen. Dabei wurde die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser von 1,80 € auf 3,60 € je Kubikmeter erhöht und für Niederschlagswasser von 0,47 € auf 0,87 € je Quadratmeter erhöht.

2.9.1 Rückstellungen für Gebührenüberdeckung sind nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) abzubauen

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, mit dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung in Anspruch nehmen (Art. 8 Abs. 4 Satz 1 KAG). Weiter ist hierbei normiert, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken soll (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Sind die Schuldner zur Benutzung wie beispielsweise aufgrund einer Entwässerungssatzung verpflichtet, so soll das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Die Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen sind somit gemäß dem KAG dem Kostendeckungsprinzip verpflichtet. Bei der Gebührenbemessung innerhalb eines Kalkulationszeitraums sollen die Kosten gedeckt werden, die der öffentlichen Einrichtung entstehen. Entstehen hierbei Kostenüberdeckungen, sind diese innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Dieses ergänzte Kostenüberdeckungsverbot verpflichtet somit die öffentlichen Einrichtungen, die Kostenüberdeckungen aus dem vorangegangenen Abrechnungszeitraum so zeitnah wie möglich (nämlich im folgenden Bemessungszeitraum) zugute zu bringen. Der Abbau darf nicht auf spätere Abrechnungszeiträume verschoben werden.

Gebührenüberdeckungen bei StEF bis 2016

Die letzten sowie der aktuelle Gebührenkalkulationszeitraum für StEF wurden durch Beschluss des Stadtrates wie folgt festgelegt: 2010 bis 2012 (3 Jahre), 2013 bis 2016 (4 Jahre) und 2017 bis 2020 (4 Jahre).

Die Entwicklung der GuV-Position Umsatzerlöse sowie der Bilanzposition Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen verlief in den vergangenen Jahren wie folgt:

Umsatzerlöse:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
€	€	€	€	€	€	€	€
22.346.777	22.930.627	22.416.062	22.786.518	23.375.953	23.706.922	25.832.430	25.957.532

Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	€	€	€	€	€	€	€	€
Zuführungen	2.027.466	2.488.339	3.110.454	1.638.618	1.395.350	945.202	-341.862	128.000
Jahresabschluss	4.884.329	7.372.668	10.483.122	12.192.587	13.615.196	14.601.471	14.259.609	14.388.087

Der Verlauf der Gebührenentwicklung zeigt über die Jahre ein stetiges Ansteigen der Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen an. Der Vergleich mit den Umsatzerlösen zeigt dabei das Verhältnis zwischen den Rückstellungen zum Gesamtaufkommen der Gebühren an, das bei weitem nicht mehr als geringfügig bezeichnet werden kann. Im Prinzip war bereits am Ende des Bemessungszeitraums 2010 bis 2012 schon eine erhebliche Überdeckung entstanden.

Der Abschlussprüfer hat auf dieses Erfordernis kontinuierlich hingewiesen: „Eine auf Basis der Kostenrechnung ermittelte Gebührenüberdeckung bedingt folglich in den folgenden Perioden die rechtliche Verpflichtung zu einer nicht kostendeckenden Gebühr." (Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2015 sowie zum 31.12.2016)

Aufgrund des normierten Kostendeckungsprinzips und des ergänzten Kostenüberdeckungsverbots haben öffentliche Einrichtungen wenige Spielräume bei dieser Thematik, vor allem wenn ein Benutzungszwang für den Bürger besteht. Die Rechtsnorm des KAG, dass die Überdeckung eines Bemessungszeitraumes im nächsten auszugleichen ist, wird auch durch die Rechtsprechung entschieden durchgesetzt.

Kostenüberdeckung ist zu überprüfen

Um das Erfordernis aus dem KAG zu erfüllen sowie das Risiko möglicher Rechtsfolgen aus der bestehenden Rechtsprechung zu vermeiden, wurde StEF vom RpA regelmäßig empfohlen zu prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen wären, damit die hohen Rückstellungen für Gebührenüberdeckung zeitnah ausgeglichen werden könnten (s. hierzu die Berichte zur örtlichen Rechnungsprüfung der Vorjahre.).

Im Rahmen des Berichts (vom 26.02.2016) zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2013 vom StEF kam der Rechnungsprüfungsausschuss am 29.07.2016 zu folgendem Ergebnis:

„Bei der Gebührenermittlung für den nächsten Kalkulationszeitraum ist die bisherige Gebührenüberdeckung gemäß KAG mit einzubeziehen, d.h. sie ist im nächsten Bemessungszeitraum auszugleichen."

Von Ref. V wurde im Rechnungsprüfungsausschuss in diesem Zusammenhang u.a. erklärt, dass der Handlungsbedarf bekannt und unstrittig sei. Bei der Gebührenkalkulation 2017 – 2020, die gerade erstellt werde, solle die Beanstandung erledigt und wieder abgabenrechtliche Konformität hergestellt werden.

Zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 27.10.2017 dieses Ergebnis bzw. seine seinerzeitige Empfehlung noch einmal bestätigt.

StEF: „Überdeckung wird im neuen Gebührenkalkulationszeitraum abgebaut"

StEF zeigte sich hierbei optimistisch, dass die Überdeckung im neuen Kalkulationszeitraum abgebaut werden könne. In ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 führte StEF aus, dass im Rahmen der Vorkalkulation der Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser für den Gebührenzeitraum 2017 bis 2020 die bestehende Überdeckung berücksichtigt und mindernd in die einzelnen Abwassergebühren mit eingerechnet worden seien. Beginnend mit der Rechnungslegung 2017 würden die zum Ende des Kalkulationszeitraums 2013 bis 2016 bestehenden Überdeckungen sowie die Zinsen hieraus ergebniserhöhend positionsgerecht aufgelöst und so den Gebührenzahlern wieder gutgebracht werden.

Vom RpA wurde nochmals auf die heikle gebührenrechtliche Situation hingewiesen, die ggf. auch eine Verkürzung des Kalkulationszeitraums erforderlich machen würde, wenn sich die Erwartungen zum Abbau der Überdeckung nicht erfüllen sollten.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 (Bericht vom 05.06.2019) wurde von StEF hierzu erklärt, dass die zum Ende des Gebührenzeitraumes 2013/2016 bestehende Überdeckung in die Berechnung der neuen im Zeitraum 2017/2020 geltenden Gebührensätze miteingeflossen sei und vollständig aufgelöst werden würde. Für StEF stelle eine heikle gebührenrechtliche Situation „eine unbegründete Wertung dar", die, so StEF weiter, zu keinem Zeitpunkt bestehe oder bestanden habe.

Gebührenkalkulationszeitraum 2017 – 2020

In der Sachverhaltsschilderung zur Beschlussfassung des Stadtrates über die „Festsetzung der Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser im Stadtgebiet Fürth für die Zeit ab 01.01.2017" im Januar 2017 führt StEF u.a. aus, dass für die Bemessung des Gebührenaufkommens die ansatzfähigen Kosten aus dem Wirtschaftsplan 2017 in Verbindung mit den vorläufigen Ergebnissen der Jahre 2015 und 2016 herange-

zogen worden seien. Zum Ausgleich der Gebührenüberdeckung wird dabei Folgendes festgehalten:

„Der Ausgleich der bis zum 31.12.2016 (vorangegangener Zeitraum) entstandenen Gebührenüberdeckung ist in den Gebühren für den Gültigkeitszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2020 mit eingerechnet."

Im Jahresabschluss 2017 wurde dargelegt, dass in 2017 für die gesamte Rückstellung für Gebührenüberdeckungen von 14.388.000 € eine Aufzinsung mit 696.000 € erfolgte und der Gesamtbetrag von 15.084.000 € aufgelöst wurde. Ferner wurde ausgeführt, dass die Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen mit einem Betrag von 11.085.000 € in die Sonstigen Verbindlichkeiten überführt wurden, die im Zeitraum 2017 – 2020 linear aufgelöst würden.

Im folgenden Kalkulationszeitraum wiederum hohe Rückstellungen

Gleichzeitig wurden in 2017 allerdings neue Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen von 3.191.000 € gebildet. In 2018 und 2019 sowie 2020 wurden wiederum jeweils neue Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen i.H.v. 2.099.000 € und 3.130.000 € sowie 1.482.000 € gebildet.

Entwicklung der Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen:

	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
	€	€	€	€	€
Zuführungen	128.478	3.190.901	2.098.830	3.129.620	1.482.488
Jahresabschluss	14.388.087	3.190.901	5.436.954	8.707.053	10.324.548

Entwicklung der Sonstigen Verbindlichkeiten:

	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
	€	€	€	€	
Zuführungen/Abgänge	24.000	11.085.000	-3.834.000	-3.759.000	-3.799.251
Jahresabschluss	359.000	11.444.000	7.610.420	3.851.572	40.865
Anteilig aus Gebührenüberdeckung		11.397.700	7.598.500	3.833.704	34.453

Gebührenkalkulationszeitraum 2021 – 2024

Im Jahresabschluss 2021 wurde dargelegt, dass in 2021 für die gesamte Rückstellung für Gebührenüberdeckungen von 10.325.000 € eine Aufzinsung mit 141.000 € erfolgte und der Gesamtbetrag von 10.465.000 € aufgelöst wurde. Ferner wurde ausgeführt, dass die Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen in die Sonstigen Verbindlichkeiten überführt wurden, die im Zeitraum 2021 – 2024 linear aufgelöst würden.

Entwicklung der Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen:

	2021	**2022**	**2023**
	€	€	€
Zuführungen	105.628	507.037	20.503
Jahresabschluss	105.628	612.937	633.440

Entwicklung der Sonstigen Verbindlichkeiten:

	2021	**2022**	**2023**
	€	€	€
Zuführungen/Abgänge	14.166.075	-4.385.463	-2.444.521
Jahresabschluss	14.206.940	9.821.477	7.376.956
Anteilig aus Gebührenüberdeckung	7.161.180	2.908.416	664.779

Summe der Kostenüberdeckungen, die zugunsten des Gebührenzahlers wieder aufzulösen sind:

2017:

Zum 31.12.2017 beträgt die Summe aus Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen des Kalkulationszeitraums 2013 – 2016 und Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen rd. 14.588.655 €.

2018:

Zum 31.12.2018 beträgt die Summe aus Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen des Kalkulationszeitraums 2013 – 2016 und Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen rd. 13.035.400 €.

2019:

Zum 31.12.2019 beträgt die Summe aus Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen des Kalkulationszeitraums 2013 – 2016 und Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen rd. 12.540.700 €.

2020:

Zum 31.12.2020 beträgt die Summe aus Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen des Kalkulationszeitraums 2013 – 2016 und Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen rd. 10.359.000 €.

2021:

Zum 31.12.2021 beträgt die Summe aus Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen des Kalkulationszeitraums 2017 – 2020 und Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen rd. 7.266.800 €.

2022:

Zum 31.12.2022 beträgt die Summe aus Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen des Kalkulationszeitraums 2017 – 2020 und Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen rd. 3.521.353 €.

2023:

Zum 31.12.2023 beträgt die Summe aus Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen des Kalkulationszeitraums 2017 – 2020 und Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen rd. 1.298.219 €.

Entwicklung der Umsatzerlöse in der GuV:

Hier: Anteil der ‚Veränderung Rückstellung für Gebührenüberdeckung' am Gesamtaufkommen der Umsatzerlöse (s. Bericht der Abschlussprüfung).

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	€	€	€	€	€	€
Schmutz-Wasser-gebühren	12.516.622,15	12.372.511,57	12.647.265,35	12.355.682,31	12.026.605,98	11.963.641,15
Nieder-schlags-wassergebüh-ren (Dritte)	4.473.772,64	4.540.300,34	4.439.684,76	3.543.517,77	3.745.727,78	3.530.865,19
Kosten-beiträge anderer Kommunen	4.669.468,92	4.566.391,96	4.289.214,31	4.760.384,25	4.506.487,97	5.024.781,13

Nieder-Schlags-Wasser-gebühren (Stadt)	3.379.605,38	3.223.332,33	3.527.207,25	3.138.774,90	2.991.679,28	3.503.495,58
Auflösung der empfangenen Ertrags-zuschüsse	1.188.461,06	1.183.659,70	1.189.380,45	1.203.746,16	1.170.002,61	1.178.991,41
Veränderung Rückstellung für Gebühren-überdeckungen	**1.700.420,86**	**675.180,14**	**2.316.763,70**	**3.311.547,55**	**3.560.004,36**	**2.243.636,68**
Verwaltungs-gebühren	381.293,16	327.944,76	334.768,41	239.368,00	161.510,10	148.309,00
Klärschlamm-abgabe	93.904,35	100.448,56	68.029,14	61.398,76	30.372,36	6.889,40
Erträge aus Stromein-speisung	57,18	0,00	---	---	---	---
Sinkkastenrei-nigung	8.117,95	13.414,50	0,00	---	---	---
Erstellung von Hausan-schlüssen	0,00	0,00	81.242,93	---	---	---
Übrige	3.890,61	1.663,159	4.894,19	30.104,45	69.939,48	28.984,21
	28.415.614,26	**27.004.847,45**	**28.898.450,49**	**28.644.524,15**	**28.262.329,94**	**27.629.593,75**

Empfehlung: Beratung durch BKPV

Gebührenüberdeckungen sind nach dem KAG innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen, d.h. es bedingt die rechtliche Verpflichtung zu einer nicht kostendeckenden Gebühr bis zur Erreichung dieses Ausgleichs.

Bei StEF wurden hohe Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen in drei aufeinanderfolgenden Kalkulationszeiträumen aufgebaut (K-Zeitraum: bis 2009, bis 2012, bis 2016 und bis 2020). Im Kalkulationszeitraum ab 2017 wurden diese Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen zwar aufgelöst bzw. in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgebucht, allerdings wurden für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 wieder neue Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen gebildet. Auch der BKPV sieht Gebührenüberdeckungen, die sich aus einer Reihe von Kalkulationszeiträu-

men ergeben, grundsätzlich als kritisch an, da dies vom Gesetzgeber so nicht vorgesehen und von der Rechtsprechung nicht gedeckt sei.

Vom RpA wurde daher empfohlen, den BKPV als Berater zu konsultieren, um das Thema Gebührenüberdeckung rechtskonform abzudecken.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2015 im Januar 2020 stimmte Ref. V/1. Werkleitung der dringenden Bitte des Rechnungsprüfungsausschusses zu, dass StEF den BKPV für die nächste Kalkulation (für den Zeitraum ab 2021) als Berater hinzuziehe.

StEF erfüllt dringende Bitte des Rechnungsprüfungsausschusses nicht

Im Bericht zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurde StEF um Sachstandsmitteilung gebeten, ab wann der BKPV gemäß der dringenden Bitte des Rechnungsprüfungsausschusses als Berater für die Gebührenkalkulation des nächsten Kalkulationszeitraums beauftragt wurde.

Von StEF wurde in einer Stellungnahme hierzu im April 2021 folgendes erklärt:

„Aufgrund der im Rahmen der Vorkalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2024 deutlich erkennbaren und weiter voranschreitenden Reduzierung der Gebührenüberdeckung wurde auf eine Einschaltung des BKPV – auch aufgrund der zeitlichen Komponente – verzichtet."

Nach Aussage von StEF würde zum Ende des Gebührenzeitraums 2017 – 2020 voraussichtlich eine (in diesem Zeitraum neu entstandene) Überdeckung von ca. 10,1 Mio. € (incl. Verzinsung) bestehen. Des Weiteren würde im gleichen Zeitraum eine Verbindlichkeit aus Überdeckungen von 15,1 Mio. € erfolgreich aufgelöst werden. Auch sei nach Angaben von StEF in die Gebührenkalkulation 2021 – 2024 eine Überdeckung von 10,1 Mio. € gebührenmindernd berücksichtigt worden, sodass die rechtliche Verpflichtung einer hier nicht kostendeckenden Gebühr auch ohne BKPV gewährleistet wäre.

Gebührenüberdeckungen aus mehreren aufeinanderfolgenden Kalkulationszeiträumen sind vom KAG nicht vorgesehen

Gebührenüberdeckungen sind nach dem KAG innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen, d.h. es bedingt die rechtliche Verpflichtung zu einer nicht kostendeckenden Gebühr bis zur Erreichung dieses Ausgleichs.

Bei StEF wurden die hohen Gebührenüberdeckungen in vier aufeinanderfolgenden Kalkulationszeiträumen aufgebaut (K-Zeitraum: bis 2009, bis 2012, bis 2016 und bis 2020). Dieser Umstand sowie die Höhe der Gebührenüberdeckung sind gebührenrechtlich prinzipiell heikel! Auch der BKPV sieht Gebührenüberdeckungen, die sich aus einer Reihe von Kalkulationszeiträumen ergeben, grundsätzlich als kritisch an, da dies vom Ge-

setzgeber so nicht vorgesehen und von der Rechtsprechung nicht gedeckt sei.

Vom RpA wurde daher zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2015 empfohlen, den BKPV als Berater zu konsultieren, um die Gebührenüberdeckung rechtskonform abzubauen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung im Januar 2020 eingehend über diese Thematik diskutiert. Ref. V/1. Werkleitung stimmte in diesem Zusammenhang der dringenden Bitte des Rechnungsprüfungsausschusses zu, dass der BKPV für die nächste Kalkulation (2021 bis 2024) als Berater herangezogen wird (bis zur Vorlage im Bauausschuss am 11.11.2020 wäre hierfür sicherlich genügend Zeit gewesen). Das Erfordernis – den BKPV als Berater für die Gebührenkalkulation heranzuziehen – wurde im Prüfbericht zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 weiterhin empfohlen umzusetzen.

Neue Kalkulation für Zeitraum 2021 bis 2024 ohne BKPV

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 03.06.2022 zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 im Juni 2022 wurde von Ref. V/1. Werkleitung erklärt, dass für die neue Kalkulation der BKPV nicht als Berater hinzugezogen wurde. Weiter berichtete die Werkleitung, dass zwar wie bereits zugesagt Kontakt zum BKPV aufgenommen worden sei. Einen gesonderten Beratungsauftrag habe der BKPV allerdings aus Kapazitätsgründen abgelehnt. Die Frage sei nun im Zuge der anstehenden überörtlichen Prüfung zu klären.

Überörtliche Prüfung der städtischen Jahresrechnungen 2015 bis 2022 durch BKPV

Zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.01.2024 wurde dargelegt, dass die überörtliche Prüfung der städtischen Jahresrechnungen durch den BKPV derzeit durchgeführt wird und das Erfordernis die Thematik der Gebührenüberdeckungen bei StEF durch den BKPV prüfen zu lassen, umgesetzt werde.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht.

Bericht des BKPV über die überörtliche Prüfung

In dem Bericht des BKPV bzw. dem Teilbericht zur Gebührenüberdeckung bei StEF von Dezember 2024 wird dabei folgender Grundsatz hervorgehoben:

„Die Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich eine kostenrechnende Einrichtung, für deren Benutzung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Gebühren erhoben werden sollen. Nachdem für die Entwässerungseinrichtung Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die nach diesen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG)."

Hinsichtlich der Gebührenüberdeckungen bei StEF wird u.a. im Detail zu folgenden Punkten ausgeführt:

a) Bei Anwendung des durchschnittlichen Abschreibungssatzes auch für die Auflösung der Beiträge und Zuwendungen hätte sich im Zeitraum 2019 bis 2021 ein geringerer Gebührenbedarf ergeben.

b) Bei den Nachkalkulationen der vergangenen Bemessungszeiträume (2010 und 2011; 2013 bis 2016; 2017 bis 2020) sei festzustellen gewesen, dass insbesondere die Kostenansätze der Materialaufwendungen überdurchschnittliche Abweichungen der Ergebnisse von den Kostenprognosen aufgewiesen hätten. Für die Gebührenzeiträume seien Aufwendungen somit erheblich geringer gewesen.

c) Auch die geschätzte jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge Frischwasserverbrauch (im Bemessungszeitraum 2013 bis 2016) sei gegenüber den Werten der Vorjahre deutliche herabgesetzt worden. Dadurch habe sich gegenüber der Prognose ein hohes ungeplantes Gebührenmehraufkommen ergeben.

d) Bei den vorgenommenen Prognosen der geplanten Investitionstätigkeit seien in den vergangenen Bemessungszeiträumen (2013 bis 2016; 2017 bis 2020) hohe Abweichungen in den Nachkalkulationen ermittelt worden. Es hätten sich somit erheblich geringere Kosten ergeben.

e) Auch sei die Ermittlung der Verzinsung von Gebührenüberdeckungen im Zeitraum 2021 bis 2024 zu hoch in der Gebührenkalkulation berücksichtigt worden.

Als Resümee bzw. Empfehlung für StEF hält der BKPV Folgendes fest:

„Kostenüberdeckungen eines Bemessungszeitraumes sind - zuzüglich einer angemessenen Verzinsung - innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen. Im Rahmen der bisher vorgenommenen Gebührenbedarfsermittlungen wurden die entstandenen Kostenüberdeckungen der Bemessungszeiträume ermittelt und einschließlich der ermittelten Verzinsungsbeträge gebührenmindernd im sich anschließenden Kalkulationszeitraum berücksichtigt.

Zur Vermeidung weiterer, hoher Kostenüberdeckungen sollten künftig bei Gebührenbedarfsermittlungen realistische Prognosen berücksichtigt werden."

2.10 Abwassergäste, Zweckvereinbarungen

Neben den Abwässern der Stadt Fürth werden in den vom StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage, Kläranlage Nord bis 01/2019) die Ab-

wässer der benachbarten Städte bzw. Gemeinden (sog. Abwassergäste) Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt.

Bis zum Oktober 2006 war auch der Ortsteil Hüttendorf der Stadt Erlangen, bis Dezember 2011 die Stadt Oberasbach angeschlossen. Bezüglich der Übernahme des Abwassers wurden in den achtziger und neunziger Jahren mit den Abwassergästen (ausschl. Zirndorf u. Hüttendorf) Zweckvereinbarungen getroffen.

Diese (alten) Zweckvereinbarungen waren seit 2005 fast alle ausgelaufen bzw. gekündigt. Im Anschluss daran sind mit allen Abwassergästen langfristige Zweckvereinbarungen abgeschlossen worden.

Die Stadt Oberasbach hat nur noch bis 14.12.2011 die Abwässer in die Fürther Kläranlage eingeleitet. Diese werden seit 15.12.2011 nach Nürnberg entsorgt.

In den Berichtsjahren 2022 und 2023 bestanden neben den Vereinbarungen mit den Abwassergästen folgende weitere Zweckvereinbarungen:

- Vereinbarung der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach zur Durchführung von Fließgewässeruntersuchungen und zum Bau und Betrieb von Messstationen. Ende 2008 wurde von den beteiligten Städten rückwirkend zum 01.01.2008 eine neue Zweckvereinbarung wiederum mit einer Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen. Aufgrund des Beschlusses der Beteiligtenversammlung in 2018 wird die bestehende Vereinbarung fortgeschrieben. Sie verlängert sich grundsätzlich jeweils um ein Jahr.

- Vereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Beitrags- und Gebührenberechnung der an die benachbarte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Anwesen im Grenzgebiet der Städte Nürnberg und Fürth. Diese Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer.

3 Zusammenfassung

Die getroffene Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb, der Kämmerei sowie der Stadtkasse eine wirtschaftliche Unternehmensführung unter kaufmännischen Verhaltensregeln im StEF konsequent umzusetzen, wurde in den beiden Berichtsjahren entsprechend gelebt. Die Anwendung der eigenen Dienstanweisung Kassenwesen ist für den Entwässerungsbetrieb zielführend und im Sinne der gesetzlich festgelegten wirtschaftlichen Selbstständigkeit des Eigenbetriebs unabdingbar.

Besondere Aufmerksamkeit sollte von StEF weiterhin dem Bereich Optimierung von Arbeitsabläufen gewidmet werden. In den vergangenen Jahren (seit Prüfung der Eröffnungsbilanz) regte der Abschlussprüfer in diesem Zusammenhang regelmäßig an, dass weitere auf den Betrieb zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen noch er-

stellt werden sollten, da seit Eigenbetriebsgründung bislang nur wenige speziell auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittenen Richtlinien und Arbeitsanweisungen erstellt worden seien.

Gleichfalls sollte das hochwertige Anlagevermögen nach der städtischen Inventurordnung inventarisiert und verwaltet werden, damit der von der GO geforderte ordnungsgemäße Nachweis der Vermögensgegenstände überprüft werden kann.

Auch wird auf die Festlegung des Rechnungsprüfungsausschusses in vorigen Jahren hingewiesen, dass mit der Stadtkasse die Einrichtung eines Handvorschusses für den Eigenbetrieb abzuklären wäre, anstatt vier Dauerhandvorschüsse für Mitarbeiter aufrechtzuerhalten, die nicht den kassenrechtlichen Regelungen bei der Stadt entsprechen.

Bei Baumaßnahmen sind die Einhaltung der Vorlagepflichten und die Einholung von Projektgenehmigungen sicherzustellen.

Ausschreibungen sind rechtzeitig durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob auch Rahmenvereinbarungen getroffen werden können.

Ferner sollten die in Rechnung gestellten Verwaltungskostenbeiträge und Entgelte regelmäßig auf Angemessenheit überprüft werden. Hierbei wären die Feststellungen der überörtlichen Prüfung 2015 bis 2022 zu berücksichtigt.

Ein besonderes Augenmerk sollte weiterhin auf die Rückstellungen für Gebührenüberdeckung gelegt werden. Die in der Vergangenheit teilweise sehr hohen Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen wurden zwar erhebliche reduziert, gleichwohl ist zukünftig darauf zu achten, dass die Erfordernisse der KAG eingehalten werden.

4 Schlussbemerkung

Die Prüfungshandlungen zur örtlichen Rechnungsprüfung zu den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 sind abgeschlossen. Die festgestellten Verstöße sind in diesem Bericht niedergelegt; er dient dem Rechnungsprüfungsausschuss als Sachverständigenbericht nach Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO bei seiner Prüfung. Nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet der Stadtrat über Feststellung und Entlastung.

Fürth, 26.11.2025
Rechnungsprüfungsamt

Spude

Prüfer:

Prymelski

Schultheiß

Liste der Textziffern

TZ 1 Es wäre zukünftig darauf zu achten, dass der vom Stadtrat in 2014 festgelegte Zins- und Tilgungsplan eingehalten wird und das Trägerdarlehen jährlich um mindestens 500.000 € getilgt wird..... 10

TZ 2 Die Anlagenverzeichnisse sind zu aktualisieren. Die nach der InvO geforderten zimmerweise geführten Anlagenachweise sind gemäß der InvO einzuführen und die Vollständigkeit jährlich von einer beauftragten Person mit Unterschrift bescheinigen zu lassen. 24

TZ 3 Die Empfehlungen und Feststellungen der vorjährigen Abschlussprüfer sind aufzugreifen: weitere speziell auf die Verhältnisse von StEF zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen sind zu erstellen..... 26

TZ 4 Aufwendungen der privaten Lebensführung sind nicht aus städtischen Mitteln zu bezahlen..... 35

TZ 5 Die Einrichtung von Handvorschüssen hat entsprechend der städtischen Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen zu erfolgen. Von StEF ist über den Stand der von StEF vorgeschlagenen Umsetzung zu berichten. 38

TZ 6 Auch bei dringlichen Vorgängen ist das RpA rechtzeitig zu beteiligen. 40

TZ 7 Zukünftig wäre sicherzustellen, dass Wartungs- und Serviceverträge erfüllt werden und qualifizierte Bestandsdokumentationen von den Ausführenden Firmen zu verlangen sind, so dass es bei einem Wechsel des Dienstleisters nicht zu Wissensverlust kommt..... 41

TZ 8 Zukünftig wäre durch die Werkleitung sicherzustellen, dass die Vorlagepflicht gem. Ziff. 12.1 der VgaRi eingehalten wird und Anfragen des RpA beantwortet werden. 42

TZ 9 Auftragsänderungen sind grundsätzlich vor Ausführung zur Genehmigung vorzulegen. Eine entsprechende Bewertung nach § 132 GWB ist im Vorfeld der Auftragsänderung durch die Dienststelle vorzunehmen. Notwendige Veröffentlichungen sind durchzuführen.... 43

TZ 10 Für die beiden provisorischen Leitungen ist eine Nachträgliche Projektgenehmigung einzuholen..... 44

TZ 11 Projektgenehmigungen der Stadtentwässerung sind entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates Stadt Fürth dem Stadtrat vorzulegen. 44

TZ 12 Für derartige Dienstleistungen sollen zukünftig Rahmenvereinbarungen ausgeschrieben werden..... 47

TZ 13 Beschaffungsvorgänge sind grundsätzlich so frühzeitig anzustoßen, dass es bei Folgevergaben zu keiner Lücke zum Bestandsvertrag kommen kann. 48

TZ 14 Beim Abschluss von Dienstleistungsverträgen ist darauf zu achten, dass die Zahlung von Honoraren erst im Erfolgsfall vereinbart wird. Aufwandsbezogene Vergütungen sind zu vermeiden..... 48

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31.12.2022
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
Anlage 3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022
Anlage 4	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022
Anlage 5	Bilanz zum 31.12.2023
Anlage 6	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023
Anlage 7	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023
Anlage 8	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023